

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**
Kurs **PASS 14**

Martina Lippuner

Vorläufige Aufnahme und Härtefallregelung

**Handlungsempfehlungen für Sozialarbeitende bezogen auf die Lebenssituation von
Langzeit vorläufig aufgenommenen Personen und von Personen mit
Aufenthaltsbewilligung nach Härtefallregelung des Kantons Bern**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2017 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2017

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

Die vorliegende Forschungsarbeit liefert Grundlagen und Empfehlungen für Sozialarbeitende welche mit vorläufig aufgenommenen Personen arbeiten. Dabei wird insbesondere die vorläufige Aufnahme, die Härtefallregelung, sowie die Lebenssituation von Langzeit vorläufig aufgenommenen Personen und von Personen mit Aufenthaltsbewilligung nach Härtefallregelung des Kantons Bern näher betrachtet.

Die Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Personen bleiben eine längere Zeit oder für immer in der Schweiz. Am häufigsten wird ihr Status mittels einer Härtefallregelung beendet (Denise Efonayi-Mäder & Didier Ruedin, 2014, S.4-5). Die Härtefallregelung ermöglicht die Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) in die Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) (Peter Bolzli, 2015, S.332).

Die Modale Strukturierungstheorie von Gregor Husi (2013) bietet die Grundlage zum Verständnis von Lebenssituationen (S.118). In Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen wird ersichtlich, dass sich Langzeit vorläufig aufgenommene Personen in mehrfacher Hinsicht in einer schwierigen Lebenssituation befinden. Weil Personen mit Aufenthaltsbewilligung über deutlich weniger Einschränkungen berichten, stellt die Härtefallregelung für vorläufig aufgenommene Personen eine wichtige Möglichkeit dar, eine stabilere Lebenssituation zu erreichen. Die einjährige finanzielle Unabhängigkeit ist dabei eines der wichtigsten und schwierigsten zu erreichenden Kriterien für die Erteilung einer Härtefallregelung. Aufgrund der schwierigen Arbeitssituation werden insbesondere Familien, Kinder, gesundheitlich eingeschränkte und ältere Menschen benachteiligt. Die Folge ist eine langfristige prekäre Lebenssituation.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Vorwort	V
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Gegenstand	1
1.2 Zielsetzung und Fragestellungen	2
1.3 Adressatinnen und Adressaten	3
1.4 Aufbau der Bachelorarbeit.....	3
1.5 Methodik.....	4
2 Vorläufige Aufnahme und Härtefallregelung.....	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	5
2.2 Ursprung und Entwicklungen	6
2.3 Die vorläufige Aufnahme	7
2.3.1 Die Härtefallregelung für vorläufig aufgenommene Personen	8
2.3.2 Rechtsstellung und Ausgestaltung.....	11
2.4 Zahlen	15
2.5 Berichte	16
2.6 Fazit.....	18
3 Lebenspraxis und Lebensstruktur.....	20
3.1 Strukturierungstheoretische Grundlagen.....	20
3.2 Die Modale Strukturierungstheorie	21
3.3 Bezug zur Sozialen Arbeit	25
3.4 Fazit.....	27
4 Forschungsdesign.....	28
4.1 Qualitative Forschung	28
4.2 Stichprobe	28
4.3 Erhebung der Daten	30
4.4 Aufbereitung und Auswertung der Daten	30
5 Forschungsergebnisse.....	32
5.1 Lebensweise	32
5.1.1 Arbeit.....	32
5.1.2 Freizeit	33

5.2	Lebenslage	33
5.2.1	Äussere Mittel	34
5.2.2	Innere Mittel	34
5.3	Rollen	34
5.3.1	Privatperson	35
5.3.2	Gemeinschaft	35
5.3.3	Arbeitswelt.....	36
5.3.4	Härtefallregelung.....	36
5.4	Lebensziele und Lebenswünsche	37
5.5	Lebensgefühl.....	38
5.6	Unterstützungsbedarf	39
5.7	Fazit.....	40
6	Diskussion der Ergebnisse	41
6.1	Lebenssituation	41
6.2	Härtefallregelung	43
6.3	Fazit.....	44
7	Schlussteil.....	46
7.1	Beantwortung der Fragestellungen	46
7.2	Praxisrelevanz der Erkenntnisse	49
7.2.1	Empfehlungen für die Sozialpolitik.....	49
7.2.2	Empfehlungen für Organisationen	50
7.2.3	Empfehlungen für Sozialarbeitende	51
7.3	Persönliches Fazit	52
7.4	Ausblick	53
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	54
	Anhang	VI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Zahlen zur vorläufigen Aufnahme	15
Abbildung 2 Struktur und Handeln nach Anthony Giddens	21
Abbildung 3 Gesellschaftsbild der Modalen Strukturierungstheorie	22
Abbildung 4 Identitätsmerkmale von Gesellschaftsmitgliedern	24
Abbildung 5 Berufliche Praxis und Struktur Sozialer Arbeit und ihr Bezug auf Individuum und Gesellschaft	25
Abbildung 6 Kriterienraster zur deduktiven Stichprobenziehung.....	28
Abbildung 7 Kurzangaben zu den interviewten Personen.....	29
Abbildung 8 Fragestellung und Kategoriensystem für die Datenauswertung.....	32
Abbildung 9 Interview-Leitfaden für Langzeit VAP	VII
Abbildung 10 Interview-Leitfaden für PAD nach Härtefallregelung	VIII

Abkürzungsverzeichnis

ABG:	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge
AuG:	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
AsylG:	Asylgesetz
BKSE:	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
BV:	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EKM:	Eidgenössische Migrationskommission
EMRK:	Europäische Menschenrechtskonvention
FK:	Genfer Flüchtlingskonvention
ISA:	Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen
KVG:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KVV:	Verordnung über die Krankenversicherung
Langzeit	
VAP:	Vorläufig aufgenommene Personen, seit sieben Jahren und mehr mit dem Status der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz
NCBI	National Coalition Building Institute
PAD:	Personen mit Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige
RDV:	Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
SEM:	Staatssekretariat für Migration
SFH:	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SKOS:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
VAP:	Vorläufig aufgenommene Personen
VVWA:	Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen
VZAE:	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Vorwort

Die Autorin verfolgt seit längerem den Diskurs und die Entwicklungen rund um die Asyl- und Ausländerthematik.

Die Motivation, die vorläufige Aufnahme im Rahmen dieser Arbeit aufzugreifen, entstand aus den Vorbereitungen und Vorlesungen im Zusammenhang mit der Blockwoche Migration und Integration an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Anhand einer vertieften Literaturrecherche zum Thema der vorläufigen Aufnahme wurde die Autorin auf die Wichtigkeit der Härtefallregelung aufmerksam. Insbesondere interessierte die Autorin, wie betroffene Personen ihre Lebenssituation einschätzen. Weil es keine Literatur gibt, welche sowohl die Lebenssituation von Langzeit vorläufig aufgenommenen Personen (VAP) als auch die Lebenssituation von Personen mit Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige (PAD) nach Härtefallregelung untersucht, entschied sich die Autorin für eine Forschungsarbeit.

Die Suche nach Interviewteilnehmenden gestaltete sich am Anfang als schwierig. Nach einigen Absagen gelang es mit wertvoller Unterstützung von persönlichen Kontakten und von Organisationen, an Interviewteilnehmende zu gelangen. Insgesamt wurden fünf Interviews durchgeführt. Drei Interviews wurden mit Langzeit VAP und zwei Interviews mit PAD geführt. Leider gelang es nicht wie ursprünglich geplant drei PAD zu finden, weshalb nur zwei befragt wurden.

An dieser Stelle ein riesiges Dankeschön allen Personen, die der Autorin bei der Erarbeitung der vorliegenden Bachelor-Arbeit beratend, motivierend und unterstützend zur Seite standen.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Dozierenden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Insbesondere möchte sich die Autorin bei Prof. Simone Gretler Heusser, bei Prof. Dr. Gregor Husi und bei Anita Glatt für die wertvollen Feedbacks und Inputs bedanken.

Ein grosses Dankeschön geht an Bekim Murina für das Korrekturlesen der vorliegenden Bachelor-Arbeit.

Besonderer Dank geht an die Personen, welche sich für die Interviews zur Verfügung stellten und über ihre Erfahrungen berichteten. In diesem Rahmen auch ein grosses Dankeschön an Mitstudent Rupan Sivaganesan, dem National Coalition Building Institute (NCBI) und an die Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen (isa), welche den Zugang zu den befragten Personen ermöglichten.

1 Einleitung

In der Einleitung werden die Ausgangslage und der Gegenstand dieser Bachelor-Arbeit geschildert, sowie das Ziel und die Fragestellung genannt. Es wird beschrieben, an welche Adressaten sich diese Bachelor-Arbeit richtet. Weiter wird der Aufbau erläutert und abschliessend ein Überblick über die Methodik gewährt.

1.1 Ausgangslage und Gegenstand

Die mediale Berichterstattung welche in den letzten Jahren zum Thema Flucht um die Welt geht ist prägend. Ausgehend von den vielen Unruhen, sehen sich viele Menschen zur Flucht getrieben. Die Fluchtgründe sind unterschiedlich. Einige Menschen flüchten, weil sie gezielt an Leib und Leben bedroht sind, Andere aufgrund der aussichtslosen wirtschaftlichen Bedingungen in ihren Herkunftsländern. In fremden Ländern erhoffen sich diese Menschen Schutz und ein besseres Leben.

Demgegenüber steht die Entwicklung der schweizerischen und europäischen Asyl- und Ausländerpolitik. Diese ist ebenfalls stark im Fokus der politischen, medialen und gesellschaftlichen Diskussion. Geltende Gesetze werden seit Jahren revidiert und oft verschärft.

Prägend für das nationale Recht und die Praxis sind zudem völkerrechtliche Verpflichtungen wie die Genfer Flüchtlingskonvention (FK) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (vgl. Kapitel 2.1). Daraus resultiert, dass es im schweizerischen Asyl- und Ausländerrecht zwei Arten der vorläufigen Aufnahme gibt. Einerseits die vorläufige Aufnahme als Flüchtling, welche erteilt wird wenn die Flüchtlingseigenschaft nach FK und Asylgesetz erfüllt ist, aber Asylausschlussgründe vorliegen (Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), 2015, S.388). Andererseits die vorläufige Aufnahme für ausländische Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, aber aus anderen Gründen, welche sich teilweise aus der EMRK ergeben, nicht weggewiesen werden dürfen (vgl. Kapitel 2.3).

Gegenstand dieser Arbeit ist nur die vorläufige Aufnahme für ausländische Personen, im weiteren Text als vorläufige Aufnahme bezeichnet.

Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen kritisieren die vorläufige Aufnahme, da sie für Betroffene eine eingeschränkte Rechtsstellung zur Folge hat. Durch diesen Status befinden sich Betroffene oft über einen längeren Zeitraum in einer Lebenssituation, welche mit vielen Einschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen einhergeht (vgl. Kapitel 2.5).

Aufgrund dessen kommt der Härtefallregelung besondere Bedeutung zu. Sie bietet eine wichtige Möglichkeit, eine stabilere Aufenthaltsbewilligung (Umwandlung F-Ausweis in B-Ausweis) mit einer besseren Rechtsstellung zu erlangen. Die kantonale Praxis bezüglich Härtefallregelung ist uneinheitlich und steht teils im Widerspruch zur geltenden Rechtslehre. Verstärkt wird diese

Problematik dadurch, dass Betroffenen der letztinstanzliche Weiterzug bis vor das Bundesverwaltungsgericht verwehrt ist (vgl. Kapitel 2.3.1).

Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass die kantonale Praxis im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme sowie der Härtefallregelung in vielerlei Hinsicht uneinheitlich ist (vgl. Kapitel 2.4).

Auf kantonale Unterschiede wird im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit aus Machbarkeitsgründen nicht eingegangen. Schwerpunkt bildet die Praxis des Kantons Bern.

Diese Bachelor-Arbeit nimmt den Status der vorläufigen Aufnahme und die Möglichkeit der Härtefallregelung genauer unter die Lupe. Anhand theoretischer Grundlagen wird ein mögliches Verständnis von Lebenssituation hergeleitet. Gegenstand der Forschung ist die Lebenssituation von Langzeit VAP und von PAD nach Härtefallregelung. Abrundend folgen Handlungsempfehlungen an die Sozialarbeit.

In der vorliegenden Arbeit steht der Begriff Langzeit VAP für Personen, welche seit sieben Jahren und mehr (≤ 7) mit dem Status der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz leben. Unter Aufenthaltsbewilligung und B-Ausweis ist die Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige nach Härtefallregelung zu verstehen.

Gemäss der international geltenden Definition der Berufsverbände ist Soziale Arbeit eine Profession, welche auf Sozialstrukturen wirkt und Menschen befähigt, die Herausforderungen des Lebens anzugehen und Wohlbefinden zu erreichen (vgl. Kapitel 3.3). Dies gilt auch für die Situation von VAP, welche aufgrund der eingeschränkten Rechtsstellung in vielerlei Hinsicht benachteiligt sind. Umso wichtiger ist es, dass sie über ihre Rechte und Pflichten gut informiert sind und diese wahrnehmen können. Die Autorin erachtet es deshalb als wichtig, für das Thema zu sensibilisieren. VAP können in verschiedenen Berufsfeldern (Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation) zum Klientel der Sozialen Arbeit gehören. Im Fokus dieser Bachelor-Arbeit steht die Sozialarbeit. Wenn es die Literatur vorsieht wird jedoch der Überbegriff Soziale Arbeit verwendet.

1.2 Zielsetzung und Fragestellungen

Wie bereits erwähnt, geht die vorläufige Aufnahme mit einer eingeschränkten Rechtsstellung einher, welche viele Lebensbereiche von Betroffenen tangiert.

Ziel dieser Bachelor-Arbeit ist es, ein umfassendes Verständnis der Lebenssituation von Langzeit VAP und PAD nach Härtefallregelung zu vermitteln. Es werden Grundlagen zur vorläufigen Aufnahme und zur Härtefallregelung, eine theoretische Grundlage zum Verständnis von Lebenssituationen, sowie die Perspektive der betroffenen Personen aus den Forschungsergebnissen dargestellt und miteinander verknüpft. Daraus sollen wichtige Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die Praxis der Sozialarbeit resultieren.

Im Zusammenhang mit der Ausgangslage und der Zielsetzung ergibt sich folgende Hauptfrage:

- Was bedeutet die vorläufige Aufnahme und die Härtefallregelung hinsichtlich der Lebenssituation von betroffenen Personen im Kanton Bern und welchen Handlungsbedarf gibt es diesbezüglich seitens der Sozialarbeit?

Die Hauptfrage lässt sich mittels dem generiertem Wissen aus den folgenden Unterfragen beantworten. Jede Frage wird in einem oder mehreren Kapiteln beantwortet.

- Was beinhaltet ein umfassendes Verständnis der vorläufigen Aufnahme und der Härtefallregelung? (Kapitel 2)
- Mit welcher theoretischen Grundlage können Lebenssituationen von Menschen beschrieben und erklärt werden und welche theoretischen Grundlagen und Handlungsansätze bietet die Soziale Arbeit? (Kapitel 3)
- Wie erleben Langzeit VAP und PAD ihre Lebenssituation? Inwiefern wirkt sich ihre Lebenssituation begünstigend oder behindernd auf die Erteilung einer Härtefallregelung aus? (Kapitel 5 und 6)
- Welche Handlungsempfehlungen lassen sich daraus für die Praxis der Sozialarbeit ableiten? (Kapitel 7)

1.3 Adressatinnen und Adressaten

Diese Arbeit richtet sich an Professionelle der Sozialarbeit, welche mit VAP arbeiten oder sich anderweitig für das Thema interessieren. Es erfolgt eine vertiefte Betrachtung der vorläufigen Aufnahme und der Härtefallregelung, sowie deren Bedeutung für die Lebenssituation von betroffenen Personen. Der Leserschaft werden wichtige Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen aus Theorie und Forschung vermittelt.

1.4 Aufbau der Bachelorarbeit

Die vorliegende Arbeit besteht aus einem Grundlagenteil, welcher eine Hinführung zum theoretischen und empirischen Wissensstand beinhaltet. **Kapitel 2 Vorläufige Aufnahme und Härtefallregelung** klärt zentrale Begriffe, wie die vorläufige Aufnahme und die Härtefallregelung. Darin enthalten sind gesetzliche Grundlagen, Ursprung und Entwicklungen, Rechtsstellung und Ausgestaltung, sowie Zahlen und Berichte. Letztere schaffen den Bezug zum aktuellen

thematischen Diskurs. **Kapitel 3 *Lebenspraxis und Lebensstruktur*** führt Strukturierungstheoretische Grundlagen nach Anthony Giddens und Pierre Bourdieu ein. Darauf aufbauend wird die Modale Strukturierungstheorie nach Gregor Husi erläutert. Anhand dieser Grundlagen wird für die vorliegende Arbeit das Verständnis von Lebenssituationen hergeleitet und mit theoretischen Grundlagen und Handlungsansätzen der Sozialen Arbeit verknüpft.

Aufbauend auf den Grundlagenteil und unter Einbezug gewonnener Erkenntnisse folgt der Forschungsteil. In **Kapitel 4 *Forschungsdesign*** begründet die Autorin schrittweise das Forschungsvorgehen. In **Kapitel 5 *Forschungsergebnisse*** werden die Forschungsergebnisse präsentiert. In **Kapitel 6 *Diskussion*** werden die Forschungsergebnisse in Verbindung mit dem Grundlagenwissen von Kapitel 2 bis 3 diskutiert. Insbesondere wird ermittelt, wie Langzeit VAP und PAD ihre Lebenssituation erleben und inwiefern sich diese begünstigend oder behindernd auf die Härtefallregelung auswirkt.

Die vorliegende Arbeit wird durch das **Kapitel 7 *Schluss***teil abgerundet. Die Hauptfragestellung wird aus den gewonnenen Erkenntnissen der Unterfragen beantwortet. Weiter wird die Praxisrelevanz der Erkenntnisse verdeutlicht. Abschliessend hält das persönliche Fazit und der Ausblick der Autorin Einzug in dieses Kapitel.

1.5 Methodik

Kapitel 2 bis 4 vermittelt Grundlagenwissen, welches anhand von Fachliteratur, bereits vorliegenden Forschungsergebnissen und rechtlichen Grundlagen erarbeitet wird.

Kapitel 5 stützt sich auf die Erhebungs- und Auswertungserkenntnisse des eigenen Forschungsprozesses. Grundlage dafür bildet die qualitative Sozialforschung. In **Kapitel 6** stellt die Autorin die Forschungsergebnisse in Beziehung zum Grundlagenwissen von Kapitel 2 bis 3.

Kapitel 7 steht für den Schlussteil und wird anhand der Erkenntnisse der vorgängigen Kapitel durch die Autorin abgerundet.

2 Vorläufige Aufnahme und Härtefallregelung

Mit diesem Kapitel wird der Leserschaft ein umfassendes Verständnis der vorläufigen Aufnahme und Härtefallregelung vermittelt. Anfänglich folgt ein Abriss über die gesetzlichen Grundlagen, gefolgt von Ursprung und Entwicklungen. Zentral ist das Unterkapitel 2.3 mit den Ausführungen zur vorläufigen Aufnahme, der Härtefallregelung und der Rechtsstellung und Ausgestaltung. Abschliessend werden Zahlen genannt und mittels Berichten Ausschnitte des aktuellen Diskurses erläutert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend werden gesetzliche Regelungen erläutert, welche für die vorläufige Aufnahme und die Härtefallregelung relevant sind.

Landesrecht

Gemäss Art. 121 BV liegt die Asyl- und Ausländergesetzgebung in der Kompetenz des Bundes. Weiter sieht das Grundrecht in Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 BV vor, dass ausländische Personen bei drohender Verfolgung, drohender Folter oder unmenschlicher Behandlung nicht zurückgewiesen werden dürfen.

Die Schweiz unterscheidet zwischen Asyl- und Ausländerrecht. Dennoch gibt es zahlreiche Überschneidungen und Berührungspunkte, was folgende nicht abschliessende Ausführungen untermauern (SFH, 2015, S.27).

Im Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998, SR 142.31, sind die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für das Asylwesen enthalten. Es beinhaltet wichtige Grundsätze wie die Flüchtlingseigenschaft und das völkerrechtlich verankerte Prinzip des Non-Refoulement Gebots (vgl. weiter unten). Weiter sind Bestimmungen für Asylsuchende, Flüchtlinge und Schutzbedürftige enthalten. Das AsylG beinhaltet zudem Regelungen bezüglich Sozial- und Nothilfe, Beiträge des Bundes an die Kantone, Bearbeitung von Personendaten, Rechtsschutz, internationale Zusammenarbeit und Strafbestimmungen. Das AsylG wird durch mehrere Verordnungen konkretisiert.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20, ist auf Asylsuchende, Flüchtlinge und Schutzbedürftige anwendbar, wenn das AsylG keine Spezialbestimmungen enthält. Es wird ebenfalls durch Verordnungen konkretisiert und beinhaltet Regelungen bezüglich Integration, Ausschaffung und Zwangsmassnahmen, vorläufige Aufnahme, Erteilung von Härtefallbewilligungen, Staatenlosigkeit, Strafbestimmungen, Voraussetzungen bezüglich Erhalt von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen und Stellung im Arbeitsmarkt.

Zusätzlich gibt es folgende Verordnungen welche sowohl für das AsylG wie das AuG relevant sind:

- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007, SR 142.201

- Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) vom 11. August 1999, SR 142.281
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007, SR 142.205
- Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) vom 14. November 2012, SR 143.5
- Weitere Weisungen und Kreisschreiben (SFH, 2015, S.45-46).

Völkerrecht

Die Schweiz ist diversen völkerrechtlichen Abkommen beigetreten, welche im Asyl- und Ausländerwesen Anwendung finden.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951, SR 0.142.30, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK) ist für die Schweiz verbindlich. Darin wird festgehalten, wer als Flüchtling gilt und ein Katalog von Mindestrechten definiert, welche Flüchtlingen im Aufnahmeland zu gewähren sind. Zentral ist das Non-Refoulement Gebot, welches verbietet Flüchtlinge in Staaten zurückzuweisen, in welchen ihnen Folter droht.

Die Schweiz ist Mitglied der Konvention vom 4. November 1950, SR 0.101, zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Sie ist von grosser Bedeutung, da durch Art. 3 EMRK das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot auch auf Personen Anwendung findet, welche die Flüchtlingseigenschaft nach Asylgesetz nicht erfüllen. Weiter sind auch die Regelungen betreffend Freiheitsentzug, Familiennachzug, Härtefallbewilligung sowie Anforderungen an das Verfahren bei Beschwerden gegen Wegweisungen verbindlich (SFH, 2015 S.47-48).

Rechte der europäischen Union

Aufgrund der Schengen/Dublin-Assoziierung sind Rechtsgrundlagen der europäischen Union und deren Weiterentwicklungen verbindlich für die Schweiz (SFH, 2015, S.48). So wird und wurde das nationale System der Schweiz von den europäischen Entwicklungen stark beeinflusst (S.42).

2.2 Ursprung und Entwicklungen

Die vorläufige Aufnahme wurde 1987, als Antwort auf die Zunahme von nicht durchführbaren Wegweisungen eingeführt. Bei der Gesetzesänderung von 1990 wurde die Regelung beibehalten und auf die heutige Konzeption erweitert. Bis zum Inkrafttreten des neuen AsylG von 1998 umfasste sie neben der Individualaufnahme auch die Kollektivaufnahme. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme in individuellen Fällen wurde häufiger. Die Kollektivaufnahme fand vor allem während der Kriege im ehemaligen Jugoslawien Anwendung und wurde später durch die Regelung des vorübergehenden Schutzes (S-Bewilligung) im

neuen AsylG abgelöst. Diese Regelung wurde allerdings bis heute nicht angewendet (Walter Kälin & Nina Schrepfer, 2009, S.452-453).

Gemäss Bolzli (2015) wurde die vorläufige Aufnahme in den letzten Jahren ausgebaut und verbessert. Dies betrifft vor allem die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, den Familiennachzug, den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Inanspruchnahme von Integrationsmassnahmen. Grund für die Anpassungen ist, dass eine Mehrheit der VAP eine längere Zeit oder für immer in der Schweiz bleibt. Deshalb soll deren Integration gefördert und verstärkt werden (S.336).

2.3 Die vorläufige Aufnahme

Die Grundlagen für die Regelung des Aufenthaltes von VAP sind in Art. 83-88 AuG, sowie Art. 74 VZAE und Art. 16-26a VVWA aufgeführt. Gewisse Bestimmungen verweisen zusätzlich auf weitere Regelungen des AuG, des AsylG und deren Verordnungen.

Meistens geht der vorläufigen Aufnahme ein abgelehntes Asylgesuch voraus, sie kann aber auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer finden, welche kein Asylgesuch gestellt haben. Entscheidend ist, dass eine Wegweisung und somit eine Aufforderung vorliegt, die Schweiz zu verlassen. Anschliessend hat das SEM von Amtes wegen zu prüfen, ob dem Vollzug der Wegweisung humanitäre oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen. Ist dies der Fall, wird die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme an Stelle des Wegweisungsvollzugs angeordnet (Marc Spescha, Antonia Kerland & Peter Bolzli, 2015, S.378-379).

Die vorläufige Aufnahme ist ein Status, der zum F-Ausweis berechtigt, jedoch nicht mit einer ausländerrechtlichen Bewilligung gleichzusetzen ist. Die VAP bleiben weggewiesene Personen, durch die vorläufige Aufnahme werden ihnen lediglich gewisse Rechte eingeräumt (Bolzli, 2015, S.318).

Gemäss Spescha et al. (2015) wird die vorläufige Aufnahme vom SEM befristet für zwölf Monate verfügt. Die kantonale Migrationsbehörde stellt danach den jeweils um ein Jahr zu verlängernden F-Ausweis aus (S.147). Die vorläufige Aufnahme wird aufgehoben wenn die Wegweisungsvollzugshindernisse nicht mehr bestehen, oder erlischt mit einer definitiven Ausreise oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 84 AuG).

Die Gründe für Wegweisungsvollzugshindernisse können vielfältig sein. Juristisch werden sie unter den drei folgenden Kriterien subsumiert:

Die Unzulässigkeitsgründe

Gemäss Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug der Wegweisung einer Ausländerin oder eines Ausländers in den Heimat- oder einen Drittstaat nicht zulässig wenn völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.

Unzulässigkeitsgründe bilden den stärksten Schutz gegen einen Wegweisungsvollzug und begründen sich auf das flüchtlingsrechtliche und menschenrechtliche Rückschiebungsverbot (vgl. Kapitel 2.1). Somit ist es

unzulässig, Personen in Heimat- oder Drittstaaten zurückzuweisen, in welchen sie Folter oder unmenschliche Behandlung ausgesetzt sind (Spescha et al., 2015, S.379-380).

Die Unzumutbarkeitsgründe

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann ein Wegweisungsvollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie infolge Krieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimatstaat konkret gefährdet sind.

Die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit beruht auf humanitären Gründen und ist nicht völkerrechtlich erzwungen (Spescha et al., 2015, S.380).

Die Unmöglichkeitegründe

Gemäss Art. 83 Abs. 2 AuG ist ein Wegweisungsvollzug unmöglich, wenn die weggewiesene Person weder in den Heimat- noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

Die vorläufige Aufnahme aus Gründen der technischen Unmöglichkeit wird selten verfügt und nur sofern die Ausreise nicht eigenverantwortlich, etwa wegen mangelnder Kooperation verhindert wird (Spescha et al., 2015, S.382).

Die Rechtslehre weist daraufhin, dass in der Praxis des SEM der Sachverhalt häufig vorschnell unter Unzumutbarkeit subsumiert wird und die völkerrechtliche Auseinandersetzung unterlassen wird. Der Sachverhalt müsste zuerst anhand der Unzulässigkeit, dann anhand der Unzumutbarkeit und zuletzt anhand der Unmöglichkeit geprüft werden (Bolzli, 2015, S.317).

Dies ist von Bedeutung, da ein Ausschluss bei Gründen der Unzulässigkeit absolut ist. Die verfügende Behörde hat kein Ermessen, auch nicht bei Straffälligkeit der betroffenen Personen. Bei Gründen der Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit sind die Behörden zum Beispiel bei Straffälligkeit oder Verstoss gegen die öffentliche Ordnung nicht zwingend verpflichtet, die vorläufige Aufnahme anzuordnen (Spescha et al., 2015, S.382).

2.3.1 Die Härtefallregelung für vorläufig aufgenommene Personen

Ein Härtefall liegt bei einer persönlichen Notlage vor. Die individuellen Lebensbedingungen müssen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen, in höherem Masse infrage gestellt sein (SFH, 2015, S.438).

Die Möglichkeit, für VAP über ein Härtefallgesuch eine Aufenthaltsbewilligung (Umwandlung F-Ausweis in B-Ausweis) zu erlangen, hat grosse praktische Bedeutung. Damit wird das Ziel verfolgt, die Stellung der VAP zu verbessern und deren Integration zu fördern (Bolzli, 2015, S.332-333).

Gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG sind Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für VAP, welche sich seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und

der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft zu prüfen. Bolzli (2015) weist darauf hin, dass diese Bestimmung keine eigenständige Rechtsgrundlage darstellt. Grundlage bildet die allgemein für ausländische Personen konzipierte Härtefallregelung, welche in Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG geregelt und in Art. 31 VZAE konkretisiert ist (S.333).

Gemäss Art. 31 VZAE werden folgende Kriterien bei der Prüfung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls beurteilt:

- die Integration
- die Respektierung der Rechtsordnung
- die familiären Verhältnisse
- die finanziellen Verhältnisse und der Wille zur Teilhabe am Wirtschafts- und Bildungsleben
- die Anwesenheitsdauer in der Schweiz
- der Gesundheitszustand
- die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat

Gemäss Bolzli (2015) besteht Uneinigkeit, nach welchen Kriterien und mit welchem Ermessensspielraum bei der Prüfung von Härtefällen betreffend VAP vorgegangen werden soll.

Das Bundesverwaltungsgericht möchte, dass alle Härtefallgesuche nach den selben Kriterien und im selben Ermessensspielraum nach den Grundlagen von Art. 30 AuG und Art. 31 VZAE beurteilt werden. Jedoch sei die besondere Situation von VAP bei der Prüfung eines Härtefalls zu berücksichtigen.

Die Lehre geht davon aus, dass die Sonderbestimmung von Art. 84 Abs 5 AuG eine Anweisung und eine Einschränkung des Ermessens bewirkt. Die Gesuchstellenden erfüllen per se die gewichtigen Härtefallkriterien der langjährigen Anwesenheit (über fünf Jahre) und der Hindernisse der Rückkehr ins Herkunftsland (ausgewiesen durch den Status der vorläufigen Aufnahme). Fehlende andere Kriterien können nur in Ausnahmefällen, etwa bei selbstverschuldeten schweren Integrationsdefiziten, bei der Interessensabwägung negativ ins Gewicht fallen (S.333). Bezogen auf die berufliche Integration merkt Bolzli (2015) an: „Vor allem von kranken, verunfallten, älteren oder alleinerziehenden Personen kann die Eingliederung in den Arbeitsprozess und die Unabhängigkeit von Sozialhilfe nicht verlangt werden. (...) Ausserdem ist der besonderen Situation der sog. „working poor“ Rechnung zu tragen. Gerade vorläufig Aufgenommene stossen aufgrund ihres Status oft an faktische Grenzen bezüglich Stellensuche und Lohneinkommen“ (S.333-334). Eine Härtefallregelung für langjährig anwesende VAP sollte somit in der Regel erteilt werden (S.333).

Härtefallgesuche werden von den kantonalen Bewilligungsbehörden beurteilt. Wird ein Gesuch abgelehnt, besteht für VAP die Möglichkeit auf kantonaler Ebene Beschwerde einzulegen. Der Weiterzug bis vor Bundesgericht bleibt für Betroffene wegen des mangelnden Rechtsanspruchs verwehrt. Wird ein Gesuch von der kantonalen Bewilligungsbehörde gutgeheissen, wird noch die Zustimmung des SEM eingeholt. Verweigert das SEM die Zustimmung ist eine Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht möglich (S.334-335).

Wurde ein Härtefallgesuch gutgeheissen, erhalten VAP eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 AuG), welche zum B-Ausweis berechtigt. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr und kann danach jeweils um zwei Jahre verlängert werden. Die kantonale Migrationsbehörde prüft während dem Verlängerungsverfahren, ob die Voraussetzungen und der ursprüngliche Zweck der Erteilung nach wie vor gegeben sind. Weiter wird auch geprüft, ob ein neuer Zweck vorhanden ist oder Widerrufsgünde gemäss Art. 62 AuG vorliegen (Spescha et al., 2015, S.136-138).

Nach fünf- oder nach zehnjährigem Aufenthalt mit B-Ausweis kann die unbefristete Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) erteilt werden (Spescha et al., 2015, S.141-143).

Spescha et al. (2015) weisen darauf hin, dass die kantonale Praxis bezüglich Härtefallbewilligung teilweise zu restriktiv ist. So wird ohne Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls generell die Sozialhilfeunabhängigkeit und eine Festanstellung verlangt. Zu empfehlen sei, vor Gesuchstellung die kantonale Handhabung abzuklären und bei unverhältnismässig strenger Auslegung der Kriterien einen Anwalt beizuziehen (S.138).

Gemäss E-Mail vom Migrationsdienst des Kantons Bern (12. September 2016) können VAP ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung einreichen, wenn sie seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz und seit mindestens einem Jahr finanziell selbstständig sind. Dazu müsse ein schriftliches Gesuch mit folgenden Nachweisen eingereicht werden:

- Bestätigung des zuständigen Sozialdienstes ob Unterstützung durch Sozialhilfe vorliegt. Falls nicht, Bestätigung seit wann keine Unterstützung mehr ausgerichtet werde.
- Straf- und Betreibungsregisterauszug
- Arbeitszeugnisse
- Kopie des Arbeitsvertrags
- Nachweis über Deutsch- oder Französischkenntnisse
- Gültiger heimatlicher Reisepass

Die SFH (2009) analysierte die kantonale Praxis der Härtefallregelung. Im Kanton Bern gebe es interne Weisungen für die Prüfung eines Härtefalles. Hauptkriterien seien die wirtschaftliche Selbstständigkeit, der Arbeitswille, sprachliche Fähigkeiten, soziale Integration und Anwesenheitsdauer. Besonderen Umständen wie z.B. das Vorhandensein von Kindern sowie das Vorliegen von Krankheiten werde Rechnung getragen. Die verschiedenen Fremdenpolizeien würden unterschiedlich prüfen, weshalb es an einer klaren Linie fehle und eine gewisse Willkür herrsche. Dennoch wird der Kanton Bern als liberal bezeichnet (S.35-36). Diese Angaben sind gemäss E-Mail der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (12. Juli 2016) grösstenteils noch aktuell. Auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit werde bei der Umwandlung von F-Ausweis zu B-Ausweis besonders Wert gelegt, was gewisse Gruppen von VAP sicher stark benachteilige.

2.3.2 Rechtsstellung und Ausgestaltung

Es folgt nun ein Überblick über die Rechtsstellung und Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) im Vergleich zur Rechtsstellung und Ausgestaltung der Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis).

Die Autorin weist darauf hin, dass die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Die Gewichtung liegt vor allem bei Lebensbereichen, welche viele Personen betreffen.

Kantonszuweisung und Kantonswechsel

Vorläufige Aufnahme (F-Ausweis)

VAP werden einem Kanton zugewiesen. Die Möglichkeit besteht, ein Gesuch um Kantonswechsel beim SEM einzureichen. Das SEM entscheidet diesbezüglich nach Anhörung beider Kantone. Der Entscheid kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt wird (Art. 85 Abs. 3 und 4 AuG).

Innerhalb des Kantons können VAP den Wohnort frei wählen. Den kantonalen Behörden ist es jedoch erlaubt, bei Sozialhilfeabhängigkeit Bestimmungen bezüglich Wohnort und Unterkunft vorzunehmen (Art. 85 Abs. 5 AuG).

Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis)

PAD können ihren Wohnsitz innerhalb der ganzen Schweiz frei wählen (Art. 37 Abs. 2 AuG). Der Kantonswechsel muss lediglich bei der Migrationsbehörde des neuen Kantons beantragt werden, da die Bewilligungen kantonsbezogen sind. Bei Arbeitslosigkeit oder Widerrufsgründen gemäss Art. 62 AuG besteht kein Anspruch auf Kantonswechsel (Spescha et al., 2015, S. 138-139).

Erwerbstätigkeit

Vorläufige Aufnahme (F-Ausweis)

VAP haben Zugang zum freien Arbeitsmarkt, unabhängig von der Arbeitsmarkt- oder Wirtschaftslage und ohne Prüfung des Inländervorrangs. Einen Stellenantritt und einen Stellenwechsel müssen sie sich vom zuständigen Kanton bewilligen lassen, wobei die Arbeits- und Lohnbedingungen kontrolliert werden (Bolzli, 2015, S.340). Im Kanton Bern betragen die Kosten für ein Stellenantrittsgesuch zwischen 176 CHF bis 300 CHF. Die Kosten haben die Arbeitgeber zu tragen (Migrationsdienst des Kantons Bern, ohne Datum, S.3).

VAP gehören zum Personenkreis deren kulturelle, berufliche und soziale Integration durch Beiträge des Bundes an die Kantone gefördert wird. Demzufolge gibt es im Kanton Bern verschiedene Angebote zur Unterstützung des Integrationsprozesses (SFH, 2015, S.397).

VAP unterliegen der Sonderabgabepflicht und der Abnahme von Vermögenswerten (Art. 88 AuG). Anhand dessen werden Sozialhilfe-, Ausreise-

und Vollzugskosten gedeckt. Die Sonderabgabe beträgt zehn Prozent vom Erwerbseinkommen und ist bis zum Gesamtbetrag von CHF 15'000 zu leisten. Arbeitgeber ziehen die Beträge vom Lohn ab und überweisen sie dem Bund. Die Sonderabgabepflicht endet drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme oder sieben Jahre nach Einreise (Bolzli, 2015, S.346).

Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis)

Die Erwerbstätigkeit ist für zugelassene PAD in der ganzen Schweiz möglich. Eine neue Anstellung kann ohne Bewilligung angetreten werden (Art. 38 Abs. 2 AuG). Ein Stellenwechsel ist unabhängig von Lohn- und Arbeitsbedingungen, Inländervorrang und Kontingenten möglich (Spescha et al., 2015, S.138-139).

Für PAD besteht keine Sonderabgabepflicht (SFH, 2015, S.379).

Ausbildung

Alle Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV). Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und steht Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr zu (SFH, 2015, S.394).

Vorläufige Aufnahme (F-Ausweis)

Weiterführende Ausbildungen sind bewilligungspflichtig und müssen über das Stellenantrittsgesuch beantragt werden (Migrationsdienst des Kantons Bern, ohne Datum, S.3). Gemäss Art. 12 Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) vom 18.11.2004, BSG 438.31, gehören VAP im Kanton Bern nicht zu den stipendienberechtigten Personen.

Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis)

Weiterführende Ausbildungen sind grundsätzlich möglich und können mit Stipendien gefördert werden. Dabei ist das kantonale Recht massgebend (SFH, 2015, S.380). Im Kanton Bern haben PAD gemäss Art. 12 ABG Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, sofern sie fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz und stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton aufweisen.

Familienzusammenführung

Gemäss Art. 85 Abs. 7 und Art. 44 AuG kann sowohl VAP, wie auch PAD bewilligt werden, Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren nachzuziehen und in den jeweiligen Status einzubeziehen. Voraussetzungen sind, dass die Familie zusammen in einer bedarfsgerechten Wohnung wohnt und nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Folgende Unterschiede sind dennoch vorhanden:

Vorläufige Aufnahme (F-Ausweis)

Der Familiennachzug kann frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme bewilligt werden (Art. 85 Abs. 7). Nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist müssen Gesuche innert fünf Jahren und bei Kindern über zwölf Jahren innert einem Jahr bei der kantonalen Migrationsbehörde eingereicht werden. Das SEM entscheidet über das Gesuch und die kantonale Stellungnahme (Art. 74 VZAE).

Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige (B-Ausweis)

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innert fünf Jahren und bei Kindern über zwölf Jahren innert einem Jahr gemacht werden. Die Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 AuG).

Völkerrechtliche Verpflichtungen sind auch in Bezug auf die Familienvereinigung relevant. Je länger ein Aufenthalt dauert, desto weniger dürfen sich Kriterien des nationalen Rechts, wie zum Beispiel Sozialhilfeabhängigkeit negativ auf die Familienvereinigung auswirken (SFH, 2015, S.394-395).

Reisen ins Ausland

Vorläufige Aufnahme (F-Ausweis)

Für VAP gelten strenge Bedingungen in Bezug auf Auslandsreisen. Der Antrag für ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum muss an das kantonale Migrationsamt gestellt werden, die Entscheidungskompetenz liegt beim SEM. Auslandsreisen werden nur erlaubt bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen, der Erledigung von wichtigen höchstpersönlichen Angelegenheiten, bei Schulreisen oder für die Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen. Weiter sind Reisedokumente für höchstens 30 Tage pro Jahr aus humanitären Gründen, oder drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme aus anderen Gründen möglich. Bei Sozialhilfebezug können letztere verweigert werden (Art. 9 RDV).

Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis)

Auslandsreisen sind für PAD grundsätzlich möglich, sofern für die jeweilige Reisedestination die erforderlichen Dokumente mitgeführt werden (Bundeskanzlei, ohne Datum).

Sozialhilfe

Gemäss Art. 115 BV werden Bedürftige von ihrem Wohnkanton unterstützt. Die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe sind sowohl für VAP, wie auch für PAD im kantonalen Recht geregelt.

Vorläufige Aufnahme (F-Ausweis)

Für VAP werden den Kantonen Bundesbeiträge nach Asylansätzen bis sieben Jahren nach deren Einreise ausgerichtet (Bolzli, 2015, S.344-345). Während dieser Zeit ist im Kanton Bern der Migrationsdienst der Polizei- und Militärdirektion zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe. Nach einem Aufenthalt von sieben Jahren sind die Sozialdienste der Gemeinden zuständig und richten an Bedürftige Sozialhilfe gemäss Ansätzen der Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aus (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE), 2014).

Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis)

Gemäss BKSE (2014) sind im Kanton Bern die Sozialdienste der Gemeinden für PAD zuständig und richten an Bedürftige Sozialhilfe gemäss SKOS-Ansätzen aus.

Krankenversicherung

Gemäss Art. 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, SR 832.10, müssen in der Schweiz wohnhafte Personen gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Dies betrifft auch VAP und PAD (Art. 1 Abs. 2 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995, SR 832.102).

Vorläufige Aufnahme (F-Ausweis)

Art. 86 Abs. 2 AuG verweist bezüglich Krankenversicherung für VAP auf die Bestimmungen des AsylG und des KVG. Demzufolge entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung nach KVG für vorläufig Aufgenommene sieben Jahre nach Einreise (Art. 5b Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999, SR 142.312).

Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis)

Für PAD ist der Anspruch auf Prämienverbilligung nach KVG gemäss Art. 106 KVV gegeben.

2.4 Zahlen

Die Asylstatistik des SEM (2016) ergibt folgende Zahlen im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme:

Bestände, Bewegungen, Erwerbsquote	Ganze Schweiz	Kanton Bern
Total VAP am 30.09.2016	26'318	4'027
VAP ≤ 7 Jahre am 30.09.2016	16'678	2'607
VAP > 7 Jahre am 30.09.2016	9'640	1'420
VAP 01.01.-30.09.2016	3'851	651
Aufhebung 01.01.-30.09.2016 (VAP und VA vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)	14	4
Erlöschen 01.01.-30.09.2016 (VAP und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)	2'767	366
Gutheissung Härtefallregelung 01.01.-30.09.2016 (SEM)	1'448	199
Ablehnung Härtefallregelung 01.01.-30.09.2016 (SEM)	9	1
Erwerbsquote am 30.09.2016 (VAP und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)	30.9%	30.7%

Abbildung 1 Zahlen zur vorläufigen Aufnahme (eigene Darstellung auf Basis des SEM, September 2016)

Im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM), erstellten Efonayimäder und Ruedin (2014) eine Analyse der Aufenthaltsverläufe von VAP. Die Datenanalyse basiert auf Angaben von rund 133'000 Personen, welche seit 1994 vorläufig aufgenommen wurden und liefert unter anderem folgende Ergebnisse:

- Die Anzahl VAP blieb in den letzten 20 Jahren bei ca. 25'000 Personen relativ stabil. Ein- und Austritte hielten sich mehrheitlich die Waage (S.3).
- Das Durchschnittsalter bei Einreise beträgt 20 Jahre. Der Anteil von Familien mit minderjährigen Kindern hat über die Jahre hinweg zugenommen und beträgt über 60%.
- Die vorläufige Aufnahme wird bei 61% mittels einer Härtefallregelung in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt. Bei 17% kommt eine andere ausländerrechtliche Regelung zum Tragen, z. B. Heirat oder sonstige Veränderung der Familiensituation. Eine freiwillige oder unkontrollierte Ausreise erfolgt bei 15% und nur bei 0.4% der Fälle findet eine Rückführung statt (S.4).
- Im Durchschnitt dauert die vorläufige Aufnahme zwischen drei und vier Jahren (dieser Durchschnittswert basiert auf den abgeschlossenen vorläufigen Aufnahmen. Würden laufende vorläufige Aufnahmen miteinberechnet, hätte dies wahrscheinlich eine längere Durchschnittsdauer

zur Folge). Nach einer Zunahme zwischen 2001 bis 2007 hat sich die Dauer ab 2008 reduziert. Gleichzeitig ist in den letzten 20 Jahren die Anzahl Langzeit vorläufiger Aufnahmen gestiegen. So leben fast die Hälfte seit über 7 Jahren und 12% seit über 16 Jahren in der Schweiz (einschliesslich Aufenthaltszeit vor der vorläufigen Aufnahme). Die Analyse zeigt auf, falls die vorläufige Aufnahme nicht innert 10 Jahren beendet wird, die Chancen auf eine Härtefallregelung sinken (S.40-41).

- Unter den VAP welche über 10 Jahre in der Schweiz leben sind Frauen, Familien, Kinder und ältere Menschen übervertreten. Ledige Männer, welche im Alter von 20 Jahren einreisen haben die beste Chance, die vorläufige Aufnahme innerhalb kurzer Zeit zu beenden oder umzuwandeln. Dies hängt vermutlich mit der Erwerbssituation und der finanziellen Autonomie zusammen.
- Zwischen den Kantonen gibt es grosse Abweichungen was die Anzahl und die durchschnittliche Dauer der vorläufigen Aufnahme, sowie auch die Härtefallpraxis anbelangt. Vermutlich hängt dies mit dem Ermessensspielraum der kantonalen Behörden und dem jeweiligen Arbeitsmarkt zusammen (S.4-5).

2.5 Berichte

Nachfolgend werden einige Ausschnitte zum aktuellen Diskurs der vorläufigen Aufnahme und der Härtefallregelung ausgeführt.

«Vorläufige Aufnahme»: Zwischen Aufnahme und Ausschluss, zwischen vorläufig und unbestimmt

Im Bericht des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) (2015) werden einige Aspekte der vorläufigen Aufnahme unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte betrachtet.

- Die Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit wird wegen der Kantonszuteilung und den Regelungen betreffend Auslandsreisen eingeschränkt.
- Das Recht auf Arbeit ist formell gewährleistet, dessen Umsetzung jedoch wegen den administrativen Formalitäten und dem Begriff „vorläufig“, wodurch Arbeitgeber eher abgeschreckt werden, eingeschränkt.
- Wegen den kantonalen Unterschieden hinsichtlich Sozialhilfeausrichtung für VAP besteht das Risiko, dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt wird.
- Das Recht auf Familiennachzug wird wegen den Fristen und den Bedingungen des gemeinsamen Haushalts, der bedarfsgerechten Wohnung und der Sozialhilfeunabhängigkeit eingeschränkt. Die strikten Bedingungen sind nicht im Sinne des Rechts auf Achtung des Familienlebens, wie es in Art. 8 EMRK garantiert wird.
- Gemäss Bericht ist es insbesondere bei der langfristigen vorläufigen Aufnahme fraglich, ob die Erfordernisse der Verhältnismässigkeit, der Menschenwürde sowie der Rechtsgleichheit gewahrt sind (S.1-7).

Schutzgewährung – Empfehlungen

Aufgrund der in Kapitel 2.4 erwähnten Analyse der Aufenthaltsverläufe von VAP und weiteren Berichten empfiehlt die EKM die vorläufige Aufnahme durch einen neuen komplementären Schutzstatus zu ersetzen. Durch den neuen Schutzstatus sollen die Grundrechte von Betroffenen besser gewahrt werden. Es wird empfohlen, Betroffenen gleiche Rechte wie anerkannten Flüchtlingen zu gewähren und kantonale Unterschiede zu verhindern. Wenn eine Gefährdung nicht mehr besteht, soll der Schutzstatus aufgehoben werden. Spätestens nach sechs Jahren wird empfohlen, Personen mit Schutzstatus eine reguläre Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (EKM, 2014, S.9).

Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen

Der Bundesrat (2016) hat einen Bericht hinsichtlich vorläufiger Aufnahme ausgearbeitet. Grund dafür waren drei Postulate und eine Fachtagung mit unterschiedlichen Forderungen zur Anpassung der vorläufigen Aufnahme (S.4). Die Vorschläge des Bundesrates für eine Neugestaltung der vorläufigen Aufnahme verfolgen das Ziel, für Personen mit längerfristigem Aufenthalt in der Schweiz die Integration zu verbessern. Gleichzeitig sollen etwaige neue Aufenthaltsbedingungen nicht zu einer verstärkten Zuwanderung im Vergleich zu anderen Aufnahmestaaten führen. Folgende drei Varianten wurden ausgearbeitet:

- Variante 1: Die vorläufige Aufnahme wird durch die Aufenthaltsbewilligung ersetzt.
- Variante 2: Die vorläufige Aufnahme wird durch einen neuen Status der Schutzgewährung ersetzt. Dadurch soll die Integration in den Arbeitsmarkt verbessert und die Sozialhilfeabhängigkeit gesenkt werden. Bei möglicher Rückkehr wird der Aufenthalt weiterhin widerrufen.
- Variante 3: Die vorläufige Aufnahme bleibt bestehen und bereits laufende Anpassungen der vorläufigen Aufnahme punktuell ergänzt. Beispielsweise könnte die Bezeichnung geändert, Erleichterungen für den Kantonswechsel ermöglicht oder neue Kriterien für den Familiennachzug erarbeitet werden.

Der Bundesrat sieht Variante 2 als besonders geeignet. Die Lebenssituation von betroffenen Personen würde dadurch verbessert, ohne gleich alle Rechte einer Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Zudem würde sich der neue Status grundsätzlich am Status des subsidiären Schutzes der Europäischen Union orientieren (S.5). Sobald das Parlament zum Bericht Stellung genommen hat wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen zur Schaffung eines neuen Status der Schutzgewährung entscheiden (S.6).

Die Härtefallregelung in der kantonalen Praxis - Unterschiedliche Praktiken

Die nationale Gesetzgebung sollte eine einheitliche Rechtsanwendung der Härtefallregelung ermöglichen. Durch unterschiedliche Auslegung des

Ermessensspielraums und mangels Parteistellung der Betroffenen über das kantonale Verfahren hinaus, ergeben sich jedoch erhebliche kantonale Unterschiede bei der Anwendung der Härtefallregelung. Hinzu kommt, dass Betroffene keinen Einfluss auf die Zuteilung in die Kantone haben. Die Uneinheitlichkeit ist aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Chancengleichheit problematisch (SFH, 2015, S.449-451).

Revidiertes Bürgerrechtsgesetz

Bisher war es für VAP unter bestimmten Umständen möglich, direkt den Schweizer Pass zu erhalten. Mit Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes (voraussichtlich 2018) ist die Niederlassungsbewilligung Bedingung für eine Einbürgerung. Die Niederlassungsbewilligung setzt wiederum eine Aufenthaltsbewilligung voraus. Die Härtefallregelung ist demzufolge auch in dieser Hinsicht von Bedeutung (Spescha et al., 2015, S.137-138). Efonayi-Mäder und Ruedin (2014) merken an, dass bei der Revision zudem vorgesehen ist, die Jahre unter vorläufiger Aufnahme nur zur Hälfte anzurechnen (S.11). In Zukunft werden demzufolge vor allem Kinder und Jugendliche noch stärker vom Aufenthaltsstatus der Eltern abhängig sein als bisher (S.43).

2.6 Fazit

Die Ausführungen dieses Kapitels machen deutlich, dass die vorläufige Aufnahme ein komplexes Gebilde ist, welches Kenntnisse des AuG, des AsylG, deren Verordnungen, als auch des Völkerrechts erfordert. Hinzu kommen die zahlreichen Revisionen, welche das gesamte Asyl- und Ausländerrecht betreffen. Demzufolge ist die Praxis mit hohen Anforderungen konfrontiert, was die aktuelle Rechtslage und dessen Handhabung in der Praxis betreffen.

Wie die Zahlen belegen ist der Anteil Langzeit VAP gestiegen (vgl. Kapitel 2.4). Obwohl die vorläufige Aufnahme in den letzten Jahren ausgebaut und verbessert wurde, sollte sie nicht zum Dauerzustand werden. Nach wie vor geht sie mit Integrationshindernissen einher und stellt somit eine Benachteiligung für Betroffene dar. Aufgrund dessen kommt der Härtefallregelung besondere Bedeutung zu (vgl. Kapitel 2.3.1). Wie die Ausführungen zeigen, hat die Aufenthaltsbewilligung in verschiedenen Lebensbereichen eine bessere Rechtsstellung als die vorläufige Aufnahme zur Folge (vgl. Kapitel 2.3.2).

Die Uneinheitlichkeit der kantonalen Praxis bezüglich Erteilung und Ablehnung von Härtefallregelungen lässt an der Rechtsgleichheit zweifeln. Kritisch anzumerken ist zudem, dass Betroffene keine Parteistellung über das kantonale Verfahren hinaus haben. Wie beschrieben ist die Folge eine oftmals zu restriktive und generelle Auslegung des Ermessens (vgl. Kapitel 2.3.1).

Für Professionelle der Sozialarbeit welche mit VAP arbeiten, sind Kenntnisse der aktuellen Rechtslage und deren Handhabung in der Praxis wichtig. Nur so können Betroffene entsprechend ihren jeweiligen Lebenssituationen adäquat informiert, beraten und je nach Auftrag auch vertreten werden.

Die in diesem Kapitel gewonnenen Erkenntnisse, werden durch die Perspektive von Betroffenen erweitert (vgl. Kapitel 5). Vorerst werden im folgenden Kapitel die theoretischen Grundlagen zum Verständnis von Lebenssituationen hergeleitet.

3 Lebenspraxis und Lebensstruktur

In diesem Kapitel folgt eine theoretische Grundlage welche es ermöglicht, Lebenssituationen von Menschen zu beschreiben und zu erklären. Dabei spielen sowohl gesellschaftliche als auch individuelle Prozesse eine wichtige Rolle. Zu Beginn werden die Strukturierungstheoretischen Grundlagen der beiden Soziologen Pierre Bourdieu und Anthony Giddens kurz eingeführt. Die Autorin beschränkt deren Ansätze auf einige zentrale Begriffe, welche als Grundlage zur Erläuterung der Modalen Strukturierungstheorie von Gregor Husi dienen. Darauffolgend wird die Modale Strukturierungstheorie ausführlicher erläutert. Abschliessend erfolgt eine Verknüpfung mit theoretischen Grundlagen und Handlungsansätzen der Sozialen Arbeit.

3.1 Strukturierungstheoretische Grundlagen

Gemäss Husi (2013) muss man sich mit Strukturierungstheorien auseinandersetzen, um Fragen nach dem sozialen Handeln und den sozialen Strukturen zu beantworten. Von Bedeutung sind dabei vor allem die Soziologen Giddens und Bourdieu. Giddens hat die *Theorie der Strukturierung* entwickelt, Bourdieu nennt seinen Ansatz *Theorie der Praxis*. Sowohl Giddens wie Bourdieu teilen die doppelte theoretische Front, was bedeutet, dass Handlungen und Interaktionen durch gesellschaftliche Bedingungen weder völlig vorausbestimmt, noch rein zufällig und spontan entstehen (S.105). Demzufolge strukturieren sich Gesellschaftsstruktur und Lebenspraxis in gegenseitiger Wechselwirkung. Bourdieu spricht in diesem Zusammenhang von *Habitus*, Giddens verwendet dafür den Begriff des *praktischen Bewusstseins* (S.106).

Bourdieu definiert *Habitus* als Wahrnehmungs-, Denk- und Beurteilungsschemata, welche sich zu einem System von Dispositionen zusammenfügen. Habitus entsteht vor allem als Ergebnis der Primärsozialisation, der Existenzbedingungen und gesellschaftlichen Gegebenheiten. Habitus ist der Struktur anzusiedeln, dennoch wird die Praxis eines Menschen eher unbewusst dadurch geprägt. Er vermittelt also zwischen gesellschaftlichen Bedingungen und lebensbereichsspezifischen Praxen (S.106-107).

Giddens interessiert sich hauptsächlich für die *Rekursivität*, also den Kreislauf des gesellschaftlichen Lebens, welchen er mit *Dualität von Struktur* bezeichnet. Ihm zufolge ist Struktur sowohl Medium als auch Ergebnis der Praxis. Demzufolge prägt Struktur die menschlichen Praktiken, sowohl einschränkende wie auch ermöglichende, deren Handlungen bringen Strukturen aber auch erst hervor. Die Dualität macht aus, dass Struktur das Handeln nicht nur äusserlich begleitet, sondern ihm auch innewohnt. Unter *praktischem Bewusstsein* versteht Giddens, das routinemässige Alltagshandeln. Erst durch das reflexive Bewusstwerden der routinierten Alltagshandlungen, wirkt sich Struktur im Handeln aus (S.108-109).

Durch folgende Abbildung wird der Zusammenhang von Struktur und Handeln veranschaulicht:

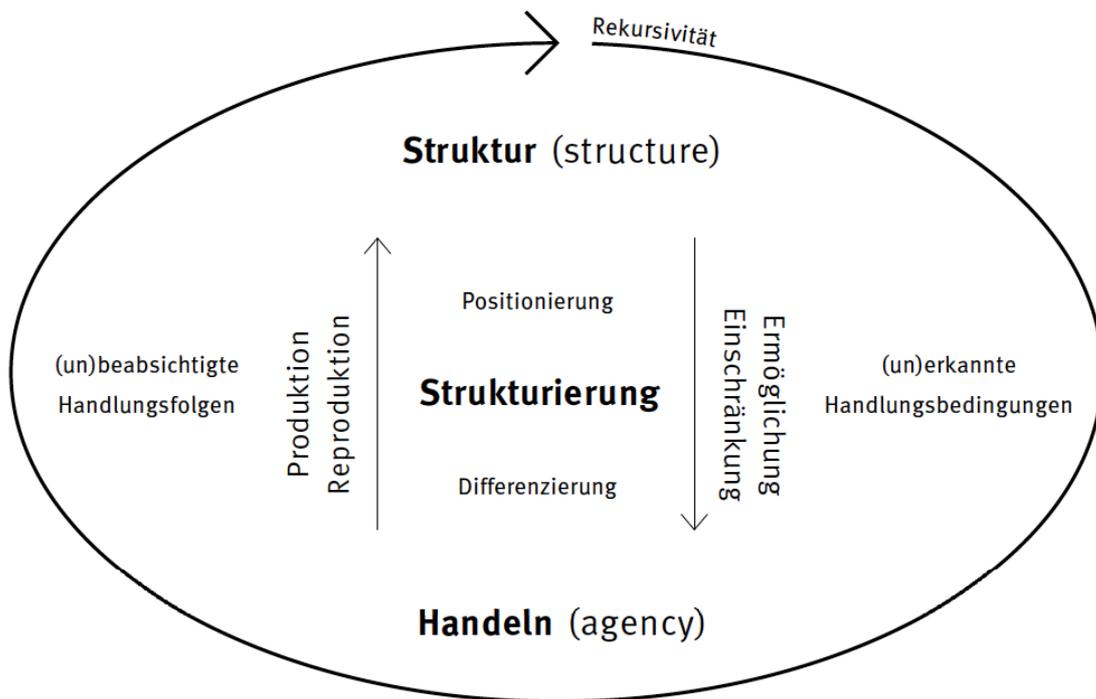


Abbildung 2 *Struktur und Handeln* nach Anthony Giddens (Husi, 2013, S.110)

Gestützt auf die beiden Theorien von Bourdieu und Giddens entwickelte Gregor Husi die Modale Strukturierungstheorie, welche im folgenden Abschnitt erläutert wird.

3.2 Die Modale Strukturierungstheorie

Die von Gregor Husi (2013) entwickelte Modale Strukturierungstheorie knüpft an die Gesellschaftstheorien von Giddens und Bourdieu an. Dabei wird die Schnittstelle von Struktur und Handeln mittels der Modalverben neu interpretiert. Die ermöglichenden und einschränkenden Seiten von Struktur lassen sich anhand der Modalverben gut abbilden (S.111).

In *Abbildung 3* wird das Gesellschaftsbild der Modalen Strukturierungstheorie veranschaulicht, wobei die Struktur der oberen Hälfte und die Praxis/ das Handeln der unteren Hälfte zuzuordnen ist. Anhand der Theorie lassen sich sowohl Aussagen über Lebenssituationen auf kollektiver, beziehungsweise gesellschaftlicher, als auch auf individueller Ebene machen.

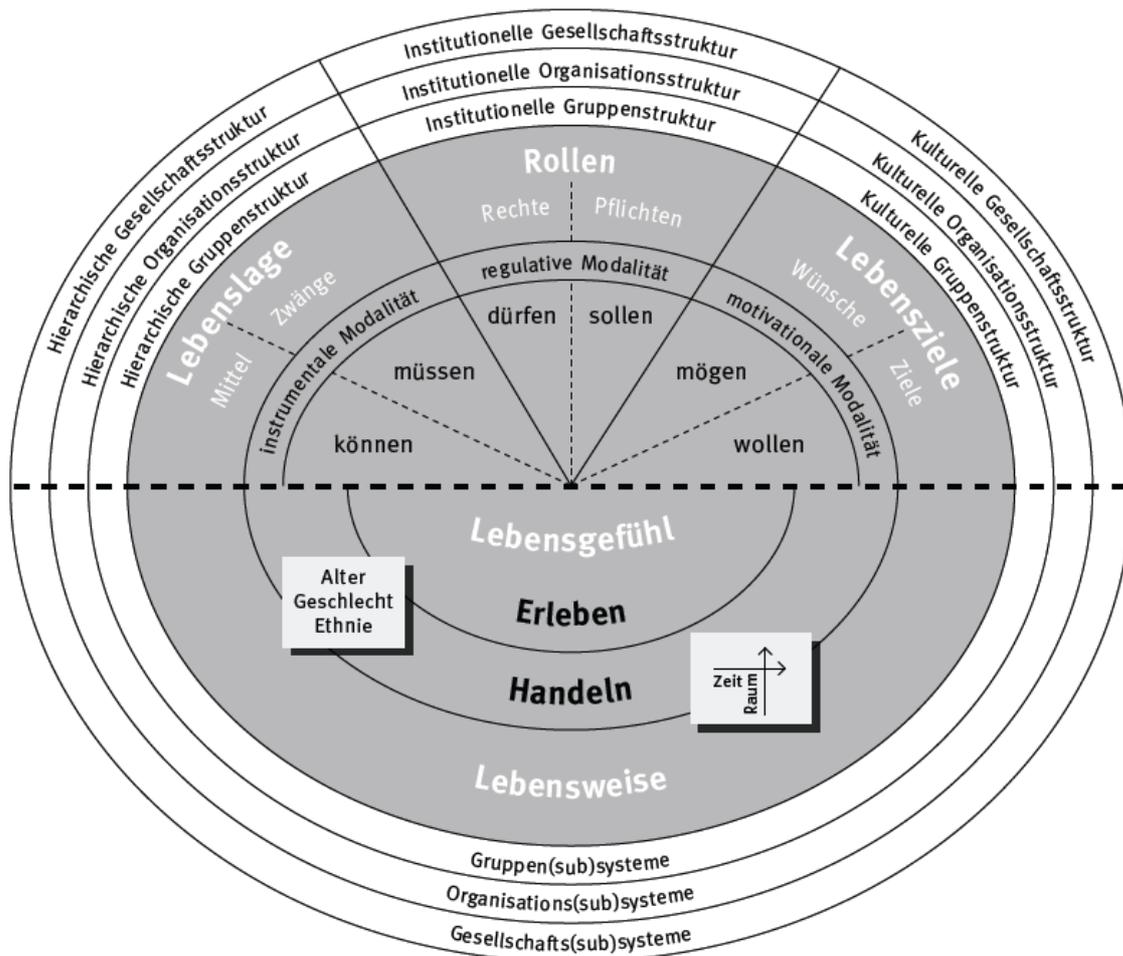


Abbildung 3 Gesellschaftsbild der Modalen Strukturierungstheorie (Husi, 2013, S.118)

Das Zusammenspiel der Bereiche von Lebenssituationen

Gemäss Husi (2013) handeln Menschen weder rein spontan, noch rein strukturbestimmt. Weil sie bestimmte Dinge *können* und *müssen*, *mögen* und *wollen*, *dürfen* und *sollen*, entsteht ein begrenzter Handlungsspielraum. Der Spielraum wird durch *Mittel*, *Wünsche* und *Rechte* ermöglicht und durch *Zwänge*, *Ziele* und *Pflichten* eingeschränkt.

Die Handlungsroutine eines Menschen führt zu einer bestimmten *Lebensweise*, welche vor allem durch die Aufteilung von Freizeit und Arbeit geprägt ist. Die Lebensweise eines Menschen wiedergibt die *Lebenslage* mit den Mitteln und Zwängen, die *Lebensziele* mit den Wünschen und Zielen, sowie die *Rollen* mit den Rechten und Pflichten. Lebenslage, Lebensziele und Rollen können sich verändern und stehen in gegenseitiger Wechselwirkung zueinander. Deren Bedeutung ist geprägt durch den Kontext der Gesellschaftsstruktur (S.112). Der Struktur zugewiesene Lebenslagen, Lebensziele und Rollen werden durch die *instrumentalen* (können & müssen), die *motivationalen* (mögen & wollen) und die *regulativen* (dürfen & sollen) Strukturierungsmodalitäten praxiswirksam. Je nach dem, wie das Zusammenwirken der Lebenslage, Lebensziele und Rollen in der

Lebenspraxis erlebt wird, entwickelt sich das *Lebensgefühl*. Husi (2013) merkt an: „Ein gutes Lebensgefühl gründet auf einer gelingenden Balance zwischen Lebenslage, Lebenszielen, Rollen und der Lebensweise. Im besten Fall bedeutet es Glück“ (S. 113). Infolge dieser zentralen Bedeutung für das menschliche Leben, wird das Lebensgefühl im Zentrum des Gesellschaftsbildes der Modalen Strukturierungstheorie platziert (S.113).

Husi (2013) führt weiter aus, dass *Raum* (Lebensraum) im individuellen Leben sichtbar macht, in welchem Bereich der Lebenssituation sich jemand befindet. *Zeit* (Lebensverlauf) ermöglicht Aussagen über die Entwicklungen und Veränderungen von einzelnen Bereichen der Lebenssituation.

Zudem setzt sich die Identität eines Menschen aus weiteren nicht abschliessenden Merkmalen wie *Alter*, *Geschlecht* und *Ethnie* zusammen. Inwiefern sie Bereiche der Lebenssituation prägen, hängt auch vom gesellschaftlichen Kontext ab (S.113-114).

Kollektive Ebene

Gemäss Husi (2013) gelangen Menschen durch ihr aufeinander bezogenes Handeln zu ihren jeweiligen Positionen in der Gesellschaftsstruktur. Die Gesellschaftsstruktur mitsamt dem Gefüge an Positionen prägt menschliches Handeln, wird aber gleichzeitig auch von menschlichem Handeln hervorgebracht, bewahrt und verändert. Bezogen auf die Verhältnisse der Lebenslagen ergibt sich eine Klassenstruktur (*hierarchische Struktur*), bezogen auf die Verhältnisse der Lebensziele ergibt sich eine Milieustruktur (*kulturelle Struktur*) und bezogen auf die Verhältnisse der Rollen ergibt sich eine Lebensbereichsstruktur (*institutionelle Struktur*). Diese Struktur prägt die Praxis, indem sie Handlungsspielräume formt.

Neben der Struktur zeigt sich Gesellschaft auch in Form von Systemen. Systeme bilden sich durch zusammenhängende Handlungen von Menschen in ähnlichen oder unähnlichen Lebenslagen (Klassen), Lebenszielen (Milieus) und Rollen (Lebensbereiche) (S.114-116).

Prägnant merkt Husi (2013) an: „Blickt man auf Struktur, lässt der Vergleich von Menschen einen Grossteil ihrer Identitäten und Differenzen erscheinen. Blickt man auf Systeme, wird differenzierter Kontakt, selektive Vernetzung von Menschen sichtbar“ (S.118).

Individuelle Ebene

Ausgehend von der Modalen Strukturierungstheorie hat Husi (2013) ein Modell entwickelt, welches ermöglicht, die wichtigsten Identitätsmerkmale von Menschen systematisch zu erkennen und zu verorten (vgl. *Abbildung 4*).

Husi (2013) betont dabei, dass es sich um ein theoretisches Konstrukt handelt und es somit keine einzig wahre Ordnung der Identitätsmerkmale von Menschen gibt.

Wie Merkmale von Einzelnen oder Gruppen zusammenspielen, kann aus der weiter oben beschriebenen Theorie abgeleitet werden (S.119-120).

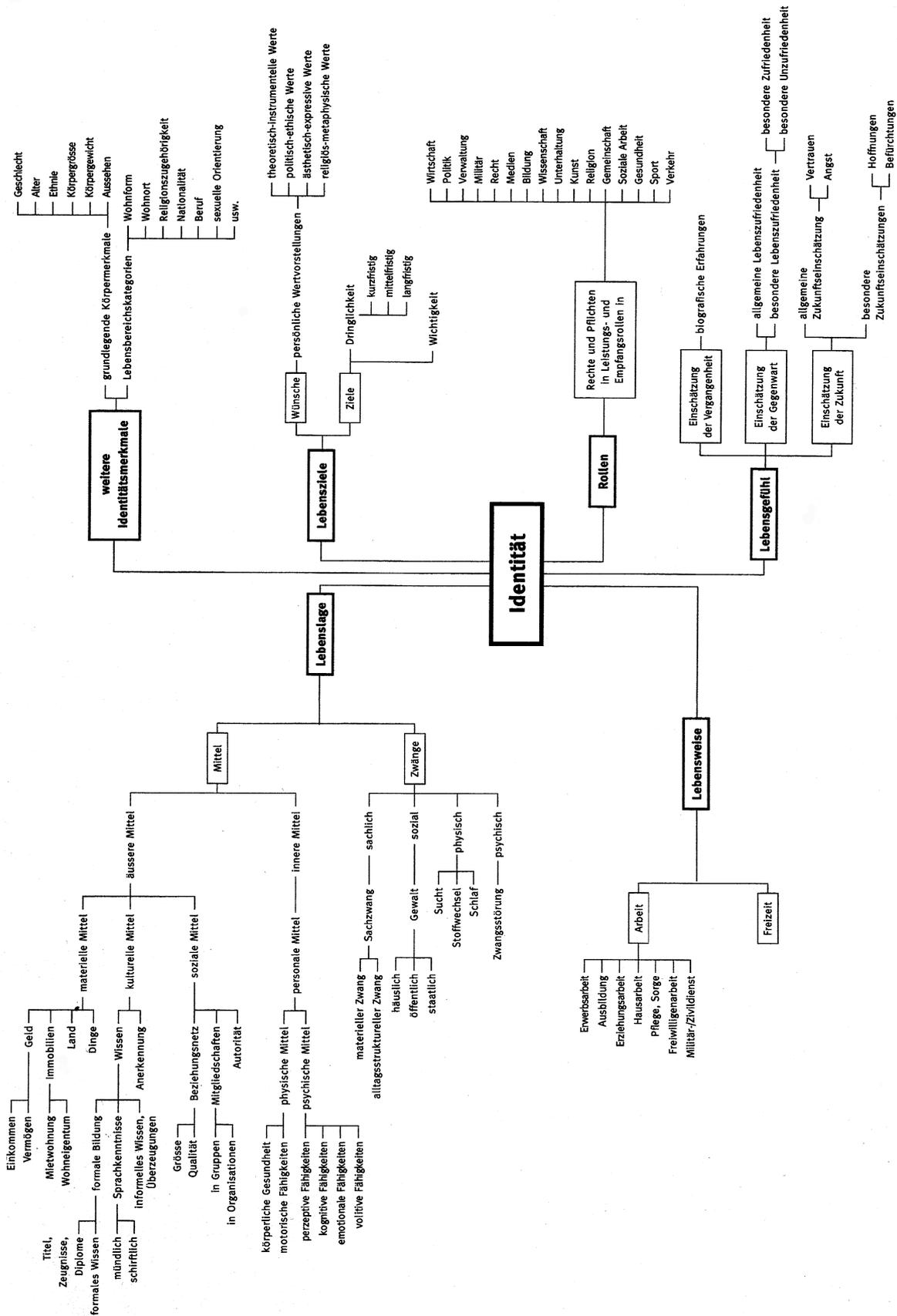


Abbildung 4 Identitätsmerkmale von Gesellschaftsmitgliedern (Husi, 2013, S. 122-123)

3.3 Bezug zur Sozialen Arbeit

Insgesamt setzt Soziale Arbeit sowohl bei individuellen wie auch kollektiven Lebenssituationen an. Dabei steht Struktur und Handeln in gegenseitiger Wechselwirkung und kann demzufolge nicht losgelöst voneinander betrachtet werden (vgl. *Abbildung 5*) (Husi, 2013, S.131).

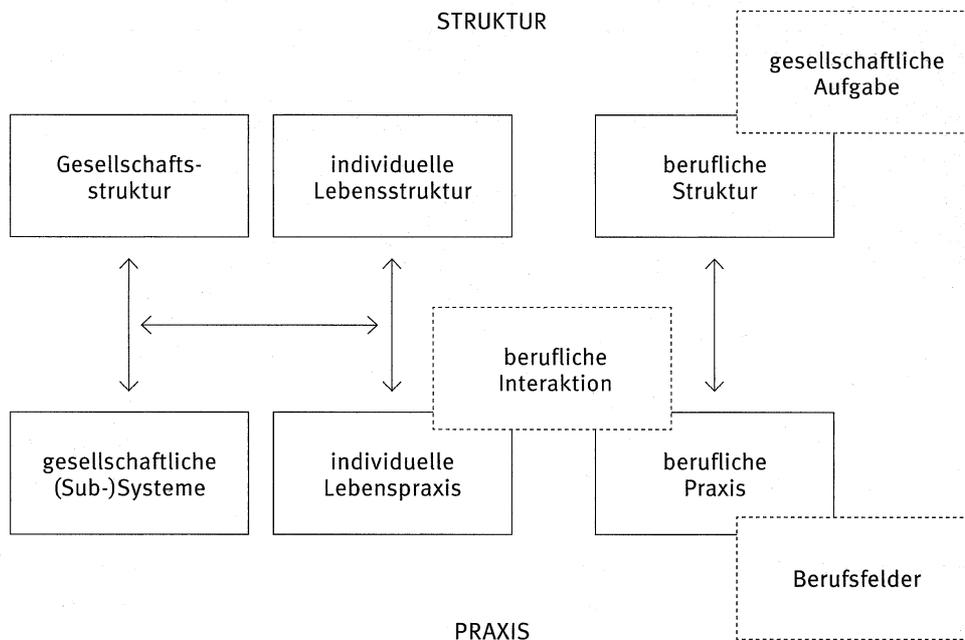


Abbildung 5 Berufliche Praxis und Struktur Sozialer Arbeit und ihr Bezug auf Individuum und Gesellschaft (Gregor Husi & Simone Villiger, 2012, S.30)

Im Kerngebiet ist Sozialarbeit auf die Bearbeitung problematischer Lebenslagen und Sozialpädagogik auf die Bearbeitung problematischer Lebensziele ausgerichtet. Im Gesamteffekt wird dadurch gleichzeitig auch hierarchischer und kultureller Differenzierung eine Grenze gesetzt.

Soziokulturelle Animation bringt Menschen unterschiedlicher Lebenslagen, Lebenszielen und Rollen zusammen. Dadurch werden Klassen-, Lebensbereichs-, und Milieuübergreifende Voraussetzungen für Interaktionen geschaffen.

Allgemein wird durch Interventionen der Sozialen Arbeit ausgrenzenden Differenzierungen entgegengewirkt und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt (Husi, 2013, S.131).

Weitere Ausführungen bezüglich Aufgaben der Sozialen Arbeit gibt die international geltende Definition der Berufsverbände der Sozialen Arbeit von 2014. Gemäss AvenirSocial (2015) lautet sie folgendermassen:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen.

Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend.

Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können.

Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes.

Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden. (S.2)

Für differenzierte Ausführungen bezüglich dieser Definition verweist die Autorin auf die Erläuterungen von AvenirSocial.

http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/Erlaeuterungen_zur_Uebersetzung.pdf

Nachfolgend werden dennoch einige Aspekte beleuchtet, welche der Autorin im Anbetracht dieser Arbeit als besonders wichtig erscheinen.

Gemäss Silvia Staub-Bernasconi (2003) beziehen sich Sozial- und Menschenrechte einerseits auf Werte, welche für menschliches Wohlbefinden stehen und andererseits auf menschliche Bedürfnisse. In einem sozial- und menschenrechtlichen Bezugsrahmen besteht die Aufgabe Professioneller der Sozialen Arbeit darin, wissenschaftlich auf Bedingungen und Folgen verletzter Bedürfnisse hinzuweisen, private Nöte wenn möglich mit dem Klientel in öffentliche Themen zu verwandeln und dadurch individuelle als auch kollektive Bewertungsprozesse in Gang zu setzen. Losgelöst von den gesellschaftlichen Auftraggebern hat die Profession der Sozialen Arbeit die Legitimation eigenbestimmte und selbstdefinierte Aufträge zu geben, welche sich an den Sozial- und Menschenrechten orientieren. Dies ist insofern erforderlich, da sich die Staaten oft als unzuverlässige Verwalter der Menschenrechte erweisen und ihnen deren Umsetzung nicht alleine überlassen werden kann (S.28-31).

Günter Rieger (2013) zufolge hat die Soziale Arbeit auch einen professionell zu erfüllenden politischen Auftrag (S.54). Im Kern wirken Interventionen der Sozialen Arbeit gesellschaftlicher Ausgrenzung entgegen. Dies geschieht, indem die Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen genutzt und verbessert werden (S.57). Je mehr Menschen vom gesellschaftlichen Ausschluss betroffen sind, desto mehr sind sie auf eine Politik angewiesen, welche ihren Bedürfnissen nachkommt. Aufgrund dessen sind einerseits politische Entscheidungen hin zu besseren Inklusionsbedingungen zu beeinflussen. Andererseits sollte die Beteiligung der Klientel an der Politik ermöglicht werden. Je nach dem erfordert dies politische Bildung, Befähigung oder Vertretung (S.58). Politische Soziale Arbeit hat somit den Auftrag, Konsequenzen politischer Entscheide für die Lebenssituation der Klientel zu analysieren und Wege zu finden, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen (S.60).

3.4 Fazit

Wie aus der beschriebenen theoretischen Grundlage ersichtlich wird, ist die Frage hinsichtlich Lebenssituationen komplex. Dies wird deutlich durch das multifaktorielle Zusammenspiel von Struktur und Praxis, von kollektiven und individuellen Aspekten, als auch von den verschiedenen Bereichen der Lebenssituation (Lebensweise, Lebenslage, Lebensziele, Rollen und Lebensgefühl). Aus all diesen Faktoren entsteht kein starres Gefüge, mittels Raum und Zeit werden weitere Aussagen bezüglich den Bereichen der Lebenssituation, deren Entwicklung und Veränderung möglich.

Im Zusammenhang mit der beschriebenen Theorie kann die Soziale Arbeit je nach Berufsfeld und Auftrag bei unterschiedlichen Bereichen der Lebenssituation ansetzen. Allgemein soll die Soziale Arbeit menschengerechte Lebensbedingungen auf verschiedenen Ebenen fördern.

Die Ausführungen dieses Kapitels sind für die vorliegende Arbeit insofern von Bedeutung, als sie wichtige Grundlagen für die Forschung bilden. Ausgewählte Aspekte werden sowohl Gegenstand der Erhebung, der Auswertung, der Ergebnisse und der Diskussion in den darauffolgenden Forschungskapitel bilden. Die Autorin erhofft sich dadurch, differenzierte Erkenntnisse der Lebenssituation von Langzeit VAP und PAD zu gewinnen. Verbunden mit den Grundlagen rund um die vorläufige Aufnahme und die Härtefallregelung (vgl. Kapitel 2) wird die Basis für die Diskussion der Ergebnisse (vgl. Kapitel 6) geschaffen. Zentrale Erkenntnisse werden zudem in Kapitel 7 einfließen. Nachfolgend wird das Forschungsdesign erläutert.

4 Forschungsdesign

Das Forschungsdesign beinhaltet Ausführungen zu den gewählten Forschungsmethoden. Zudem werden die einzelnen Schritte des Forschungsvorgehens erläutert.

4.1 Qualitative Forschung

Im Gegensatz zur quantitativen Forschung, bei welcher es um Häufigkeit und Verteilung geht, eignet sich die qualitative Forschung um subjektive Perspektiven zu ergründen (Uwe Flick, 2014, S.41). Gemäss Marius Metzger (2009) bietet sich qualitative Sozialforschung an, um vertiefte und differenzierte Einblicke aus sozialen Phänomenen zu gewinnen (S.1). Durch die Individualisierung von Lebenslagen in einer Vielfalt von Lebensweisen gewinnt die qualitative Forschung an Bedeutung (Flick, 2014, S.22).

Die Autorin entschied sich für die qualitative Forschung, da sie vielfältige Erkenntnisse der Lebenssituation der befragten Personen ergründen wollte. Aus Kapitel 3 geht hervor, dass sich Lebenssituationen aus einem vielschichtigen und komplexen Zusammenspiel verschiedener Faktoren ergeben. Die qualitative Sozialforschung erwies sich deshalb als geeignet, die subjektiven Faktoren zu erforschen.

4.2 Stichprobe

Gemäss Metzger (2009) ist die Stichprobe eine kleine Auswahl untersuchter Personen, welche einer grösseren Gesamtmenge entstammen. Da es wie bereits beschrieben, bei der qualitativen Sozialforschung um differenzierte Einblicke in soziale Phänomene geht, sollte die Stichprobe möglichst heterogen sein (S.1). Für die vorliegende Forschung wurden verschiedene Techniken der Stichprobenziehung eingesetzt.

Anhand der deduktiven Stichprobenziehung werden im Vorfeld der Untersuchungen bestimmte Kriterien festgelegt. Die Kriterien können sich aus theoretischen Vorüberlegungen ergeben (Metzger, 2009, S.1). Die Autorin bestimmte zwei Kriterien für die Stichprobe (vgl. *Abbildung 6*), welche sich aus der Hauptfrage, der Forschungsfrage und den beschriebenen Grundlagen aus Kapitel 2 ergeben haben.

Langzeit VAP (≤ 7 Jahre)	PAD nach Härtefallregelung
3 Personen	3 Personen

Abbildung 6 Kriterienraster zur deduktiven Stichprobenziehung (eigene Darstellung)

Damit bei den interviewten Personen ähnliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen und Hilfsangebote vorlagen, wurden ausschliesslich Personen des Kantons Bern befragt.

Um Zugang zu den Personengruppen gemäss *Abbildung 6* zu erhalten, wurde die Stichprobe durch Gatekeeper gewählt. Dabei wird gemäss Metzger (2009) das Expertenwissen von einer im sozialen Feld tätigen Person genutzt. Konkrete Empfehlungen für die Stichprobe können an Forschende vermittelt werden (S.2). Mitarbeitenden des NCBI erklärten sich bereit, bei der Suche der entsprechenden Personengruppen mitzuhelfen. Dabei wurden Mitarbeitende der isa beigezogen, welche drei der interviewten Personen vermitteln konnten. Zwei Personen wurden durch die Autorin anhand der Stichprobe durch das Schneeballprinzip akquiriert. Gemäss Metzger (2009) werden bei der Stichprobe durch das Schneeballprinzip befragte Personen nach weiteren möglichen Teilnehmenden gefragt (S.2).

Nachfolgend werden Kurzzangaben zu den interviewten Personen gemacht (vgl. *Abbildung 7*) und anschliessend Abweichungen zum Kriterienraster genannt (vgl. *Abbildung 6*):

Langzeit VAP

Herr G. ist 45 Jahre alt. Er ist geschieden und hat zwei Kinder. Seit zwanzig Jahren lebt er in der Schweiz, davon sieben Jahre mit vorläufiger Aufnahme. Als Kurde lebte er vorher in der Türkei und arbeitete als Elektriker.

Herr S. ist 37 Jahre alt. Er ist verheiratet und hat einen Sohn. Seit achteinhalb Jahren lebt er in der Schweiz, davon sechseinhalb Jahre mit vorläufiger Aufnahme. Sein Herkunftsland ist Irak, wo er als Anästhesist im Gesundheitswesen arbeitete.

Herr und Frau A. sind verheiratet und haben zwei Kinder. Sie leben seit über sechs Jahren in der Schweiz, davon sechs Jahre mit vorläufiger Aufnahme. Ihr Herkunftsland ist Afghanistan. Herr A. hatte eine leitende Funktion als Maurer. Frau A. arbeitete als Krankenschwester.

PAD

Herr R. ist 23 Jahre alt. Er ist ledig und hat keine Kinder. Seit sieben Jahren lebt er in der Schweiz, davon über drei Jahre mit vorläufiger Aufnahme und neun Monate mit Aufenthaltsbewilligung. Sein Herkunftsland ist Afghanistan, wo er als Schneider und Verkäufer arbeitete.

Herr Z. ist 29 Jahre alt. Er ist verheiratet und hat keine Kinder. Seit sieben Jahren lebt er in der Schweiz, davon über drei Jahre mit vorläufiger Aufnahme und ein Jahr mit Aufenthaltsbewilligung. Sein Herkunftsland ist Afghanistan, wo er als Goldschmied und Schneider arbeitete.

Abbildung 7 Kurzzangaben zu den interviewten Personen (eigene Darstellung)

Die Suche nach Interviewteilnehmenden welche den Kriterien entsprachen gestaltete sich als schwierig, weshalb es Abweichungen zum Kriterienraster gab (vgl. *Abbildung 6*). Herr S. sowie Herr und Frau A. von den **Langzeit VAP** leben seit sechs Jahren und mehr mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz. Es hat sich ergeben, dass das Interview gemeinsam mit Herr und Frau A. geführt wurde und somit Aussagen von beiden berücksichtigt wurden. Von den **PAD** konnten nur zwei Interviewteilnehmer gewonnen werden.

4.3 Erhebung der Daten

Die Autorin entschied sich die Daten mittels Leitfadeninterviews zu erheben. Gemäss Flick (2014) sind Leitfadeninterviews durch die relativ offene Gestaltung der Interviewsituation gekennzeichnet. Die Sichtweisen der befragten Personen kommen dadurch besser zur Geltung als bei strikt vorgegebenen Fragebögen (S.194). Anhand eines vorbereiteten Leitfadens werden offene Fragen gestellt, worauf die befragten Personen frei antworten sollen (S.222). Der interviewenden Person wird viel Spielraum bei der Gestaltung des Interviews eingeräumt. Gleichzeitig wird versucht die festgelegten Themen zu behandeln. Im Verlauf des Gesprächs soll entschieden werden, wann welche Frage gestellt wird, ob und wann nachgefragt werden soll, oder bei Abschweifungen zurück zum Leitfaden geführt wird. Zwischen dem Interviewverlauf und dem Leitfaden soll stets vermittelt werden ohne die Offenheit zu stark durch den Leitfaden einzuschränken (S.223).

Grundlage für die Entwicklung der Interview-Leitfäden bildeten die Forschungsfrage, sowie das erarbeitete Grundlagenwissen von Kapitel 2 und 3. Aufgrund des Kriterienrasters (vgl. *Abbildung 6*) wurden zwei Interview-Leitfäden nach demselben Vorgehen erstellt. Einer für Langzeit VAP (≤ 7 Jahre) sowie einer für PAD nach Härtefallregelung. Anfänglich wurden interessierende Themen mit vielen möglichen Unterfragen gesammelt. In einem weiteren Schritt wurden diese geprüft und reduziert. Daraus konnten möglichst einfach verständliche Leitfragen mit Memos für Stützfragen abgeleitet werden. Schliesslich erfolgte eine inhaltliche Sortierung der Leitfragen.

Die Interviews wurden anhand der beiden Leitfäden (vgl. Anhang) durchgeführt. Da für die interviewten Personen Deutsch eine Fremdsprache ist, wurde eine einfache, möglichst verständliche Sprache verwendet. Mit dem Einverständnis der befragten Personen erfolgten Audio-Aufzeichnungen für die Leitfragen. Die Angaben zur Person wurden schriftlich festgehalten.

4.4 Aufbereitung und Auswertung der Daten

Die Audio-Aufzeichnungen der Interviews wurden nach den Gesprächen sinngemäss transkribiert. Auf eine wortwörtliche Transkription, die Versprecher, Wiederholungen und nicht sprachliche Elemente erfasst, wurde verzichtet. Da möglichst der genaue Wortlaut wiedergegeben wurde, können die Ergebnisse in Kapitel 5 grammatikalische Fehler enthalten. Die Transskripte dienen als Ausgangslage für die Auswertung.

Die Auswertung der Interviews erfolgte mittels der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Udo Kuckartz (2014). Dabei wird kategorienbasiert, zusammenfassend gearbeitet. Es handelt sich um eine systematische wissenschaftliche Methode, deren Verfahren nachfolgend beschrieben ist (S.76).

1. Phase: Markieren wichtiger Textstellen

Wichtige Textpassagen werden markiert. Ideen und Anmerkungen werden in Form von Memos festgehalten. Abschliessend folgt eine kurze Fallzusammenfassung.

2. Phase: Entwicklung von Hauptkategorien

Thematische Hauptkategorien werden festgelegt. Sie können aus dem theoretischen Bezugsrahmen, wie Grundlagenteil, Forschungsfrage und Leitfaden, oder direkt am Material hergeleitet werden.

3. Phase: Erster Codierprozess

Das gesamte vorhandene Material wird mit den Hauptkategorien codiert.

4. Phase: Zusammenstellung

Die codierten Textstellen werden mit den Hauptkategorien zusammengestellt.

5. Phase: Entwicklung von Subkategorien

Innerhalb der Hauptkategorien werden Subkategorien direkt am Material gebildet.

6. Phase: Zweiter Codierprozess

Das komplette Material wird mit dem ausdifferenzierten Kategoriensystem codiert.

7. Phase: Auswertung und Ergebnisdarstellung

Der Auswertungsprozess erfolgt entlang den festgelegten Haupt- und Subkategorien (S.77-93).

5 Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die Forschungsergebnisse präsentiert. Die Autorin hat aufgrund der Fragestellungen, des Grundlagenwissens und den erhobenen Daten folgendes Kategoriensystem erstellt:

Wie erleben Langzeit VAP und PAD ihre Lebenssituation? Inwiefern wirkt sich ihre Lebenssituation begünstigend oder behindernd auf die Erteilung einer Härtefallregelung aus? (Kapitel 5 und 6)

Hauptkategorien	Subkategorien
Lebensweise	<ul style="list-style-type: none">• Arbeit (Erwerbsarbeit, Ausbildung, Erziehungsarbeit, Hausarbeit, Pflege Familienangehörige)• Freizeit
Lebenslage	<ul style="list-style-type: none">• Äussere Mittel (materielle, kulturelle, soziale)• Innere Mittel (personale)
Rollen	<ul style="list-style-type: none">• Privatperson• Gemeinschaft• Arbeitswelt• Härtefallregelung
Lebensziele und Lebenswünsche	
Lebensgefühl	
Unterstützungsbedarf	

Abbildung 8 Fragestellung und Kategoriensystem für die Datenauswertung (eigene Darstellung)

Die Ergebnisse werden objektiv, ohne Interpretationen vorzunehmen entlang des Kategoriensystems zusammengefasst wiedergegeben. Prägnante Ausschnitte aus den Interviews werden zitiert. Die Daten werden anonymisiert dargestellt. Die **Langzeit VAP** sind mit Herr G., Herr S., Herr und Frau A., die **PAD** mit Herr R. und Herr Z. gekennzeichnet.

5.1 Lebensweise

5.1.1 Arbeit

Wie in *Abbildung 8* dargestellt ist mit dem Begriff Arbeit nicht nur Erwerbsarbeit, sondern auch Ausbildung, Erziehungsarbeit, Hausarbeit und Pflege von Familienangehörigen gemeint.

Für alle interviewten Personen hat die Erwerbsarbeit einen sehr hohen Stellenwert.

Von den **Langzeit VAP** hatte Herr G. schon diverse Jobs, seit einem Monat arbeitet er zu 100% in einer Reinigungsfirma auf Abruf.

Hr. G.: „Viele Leute waren in den Ferien, deswegen gab es nicht viel Arbeit. In diesem Monat habe ich noch nicht gearbeitet. Leider. Aber ich hoffe bekomme ich noch mehr Arbeit bei dieser Firma. (...) Ich will unbedingt arbeiten und wie normale Menschen leben.“

Herr S. ist seit einem Jahr und acht Monaten zu 50% in einem Generationenhaus angestellt.

Hr. S.: „Ich kann nicht 100% arbeiten. Meine Frau hat so viele Krankheiten und meinen Sohn auch. Er hat Autismus und meine Frau hat Epilepsie und auf einer Seite ist sie gelähmt. Sie hat Angst, alleine gehen nach draussen das ist schwierig. (...) Muss Zeit haben für Arbeit zu Hause, Haushalt machen, muss Zeit haben für meine Frau. (...) Wenn Sohn ist da muss ich immer 24 Stunden aufpassen was er macht.“

Frau A. ist zu 100% in einer Kindertagesstätte und mit der Ausbildung als Fachfrau Betreuung Kind beschäftigt. Zusätzlich arbeitet sie am Abend noch als Dolmetscherin. Herr A. arbeitet rund 70% im Hausdienst und macht nebenbei die Hausarbeit sowie unter der Woche die Erziehungsarbeit.

Von den **PAD** arbeitet Herr Z. seit drei Jahren als Bodenleger und seit acht Monaten in einem Restaurant. Er arbeitet sieben Tage pro Woche. Herr R. arbeitet in einem Schuhladen und absolviert Kurse als Immobilienmakler. Er hat bereits einen Vertrag für eine Anstellung zu 100% als Immobilienmakler ab Sommer 2017 unterschrieben.

5.1.2 Freizeit

Die Arbeit hat bei allen interviewten Personen Einfluss auf die Freizeit.

Aufgrund der hohen Beschäftigung geben Herr Z., Herr R., Herr S. sowie Fam. A. an, nicht viel Freizeit zu haben.

Herr G. gibt an, dass er seine Freizeit nicht wirklich geniessen könne, weil er lieber arbeiten würde.

Hr. G.: „ Am Tag mache ich fast gar nichts, weil ich habe keine Lust. Wo soll ich gehen, was soll ich machen und das warum. Jeden Monat bewerbe ich mich, aber bekomme ich keine Arbeit.“

5.2 Lebenslage

Bezogen auf die Lebenslage wurden Daten zu verschiedenen Mitteln erhoben. Den äusseren werden materielle, kulturelle und soziale Mittel zugeordnet, den inneren personale Mittel (vgl. *Abbildung 8*).

5.2.1 Äussere Mittel

In Bezug auf die **materiellen Mittel** ist auffallend, dass von den **Langzeit VAP** Herr G. sowie Herr S. nicht über genügend Mittel verfügen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Beide werden ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt. Familie A. verfügt seit rund drei Monaten über genügend Einkommen, um den Lebensunterhalt zu decken, vorher wurden sie ebenfalls von der Sozialhilfe ergänzend unterstützt. Hingegen sind die **PAD** schon länger finanziell unabhängig. Herr Z. gibt an seit über drei Jahre finanziell unabhängig zu sein.

Im Hinblick auf die **kulturellen Mittel** ist es einzig Herrn G. gelungen auf seinem angestammten Beruf, für eine befristete Zeit eine Anstellung als Elektriker zu finden. Von den **Langzeit VAP** hat Frau A. in der Schweiz ein Diplom als Spielgruppenleiterin und als Dolmetscherin erworben. Von den **PAD** hat Herr R. ein Diplom als Damenschneider und als Dolmetscher erworben. Alle interviewten Personen verfügen über Deutschkenntnisse.

Was die **sozialen Mittel** betrifft, geben alle Personen an gut integriert zu sein und über genügend soziale Kontakte zu verfügen. Alle Personen konnten über Bekanntschaften schon einmal eine Wohnung oder eine Arbeit bekommen.

Fr. A.: „Der Kontakt mit Schweizern hat uns sehr viel geholfen, damit wir unseren Weg finden.“

Hr. S.: „Früher ich habe 78 Wohnungen besucht in Bern. Ich habe 78 Formulare ausgefüllt und geschickt. Keine Antwort. (...) Dieses Mal ich habe etwas Chance gehabt wegen der Arbeit. Die Verwalter Wohnungen und so habe ich bekommen Wohnung.“

5.2.2 Innere Mittel

Alle interviewten Personen betonen, dass sie wegen dem Aufenthaltsstatus in einer schwierigen Situation leben und viele Rückschläge bewältigen müssen.

Fr. A.: „Für jeden Menschen Arbeit ist sehr wichtig, ohne Arbeit ist man krank, deprimiert und andere Dinge. Man denkt nur Krebs ist Krankheit, nein wenn man arbeitslos ist, das ist auch eine Krankheit. (...) Dieser F-Ausweis hat viele Leute kaputt gemacht, viele Familien auseinandergerissen. Die Paare können nicht gedulden und machen Vorwürfe.“

5.3 Rollen

Es wurde erhoben, welche Rollen mit dem Aufenthaltsstatus einhergehen. Aufgrund der erhobenen Daten werden Aussagen zu Rollen den Bereichen Privatperson, Arbeitswelt, Gemeinschaft und Härtefallregelung zugeordnet.

5.3.1 Privatperson

Alle **Langzeit VAP** erwähnen, dass für sie Auslandsreisen kaum möglich sind. Bei zwei Personen fehlen entsprechende Dokumente. Familie A. gibt an, dass eine Reisebewilligung mit zu viel Aufwand und Planung im Voraus verbunden ist. Für Kinder sei die Einschränkung der Reisefreiheit schwierig zu verstehen, da Ferien wie ihre Schulfreunde sie haben nicht möglich seien. Ebenfalls sei es schwierig wenn Angehörige sterben und keine Verabschiedung vor Ort stattfinden könne. Die Aussagen der **PAD** sind geprägt von den Zeiten, in denen sie noch F-Ausweis hatten.

Hr. R.: „Ich selber konnte nach 7 ½ Jahren wo ich in der Schweiz leben mal Schweiz verlassen und in die Ferien gehen. Hier gibt es selber einen Spruch: Abwechslung macht das Leben süss. Aber wir sind die ganze Zeit in Bern.“

Alle **Langzeit VAP** geben an, dass sie ihre Wohnung über soziale Kontakte bekommen haben. Mit F-Ausweis sei es sehr schwierig eine Wohnung zu finden. Von den **PAD** gibt Herr R. an, dass man beim Vermieter mit B-Ausweis einen besseren Eindruck als mit F-Ausweis mache.

Alle **Langzeit VAP** berichten, dass sie mit dem F-Ausweis kein Handyabonnement abschliessen können. Alle haben es deshalb über einen sozialen Kontakt bezogen. Die **PAD** äussern sich nicht dazu. Herr R. bestätigt lediglich, dass es ihm mit F-Ausweis nicht möglich war ein Handyabonnement zu beziehen.

Herr S. und Familie A. erwähnen, dass sie wegen dem Ausweis bei grösseren Anschaffungen bei den Zahlungskonditionen benachteiligt waren.

5.3.2 Gemeinschaft

Alle interviewten Personen erwähnen, dass sie sich wegen dem Aufenthaltsstatus gesellschaftlich benachteiligt fühlen.

Hr. R.: „B-Ausweis gibt ein bisschen an wie eine Persönlichkeit. In der Schweiz ist es leider so, dass jeder Status gibt einem Mensch wie einen Namen und eine Persönlichkeit. Einen Respekt. Wer einen kleinen Ausweis hat wird wenig Respekt verdienen, wird wenige Rechte haben.“

Hr. G.: „Ich trage meinen Ausweis nicht. Ich schäme mich, ich trage bei mir einfach Führerausweis.“

Vier der befragten Personen erwähnen, dass der F-Ausweis in Nachtclubs nicht akzeptiert wird. Herr R. berichtet, dass hingegen der B-Ausweis akzeptiert werde.

Hr. Z.: „Einmal wollte ich in eine Disko reingehen und damals hatte ich F-Ausweis, sie haben mich nicht rein gelassen. Von damals bis jetzt bin ich nirgendwo in einen Club gegangen.“

5.3.3 Arbeitswelt

Alle interviewten Personen betonen, dass der Aufenthaltsstatus die Chancen auf dem Arbeitsmarkt stark einschränke. Herr A. berichtet, dass ihm ein Arbeitgeber gesagt habe, dass es ein Gesetz gebe welches die Anstellungsreihenfolge (Schweizerpass, C-Ausweis, B-Ausweis, F-Ausweis, N-Ausweis) festschreibe und er diese befolgen müsse.

Hr. A.: „Wenn ich eine richtige Bewilligung gehabt hätte, wäre ich schon seit mindestens drei Jahren selbstständig. Ich hatte verschiedene Jobs bekommen, aber wegen dem F-Ausweis verloren. (...) Das ist klar, dass die Chefs nicht die vorläufigen nehmen und diese Bewerbungen gar nicht anschauen. Sie wollen investieren, aber vorläufig niemand möchte investieren.“

Hr. G.: „Im Ausweis steht ja vorläufige Aufnahme. Arbeitgeber denken, vielleicht sie gehen ja nächsten Monat wieder heim. Deswegen wir finden keine Arbeit. Wenn wir finden keine Arbeit, wir dürfen auch nicht beantragen wegen B-Ausweis. Wenn ich kein B habe bekomme ich keine Arbeit. Das ist Teufelskreis.“

Fr. A.: „Die Frauen haben noch mehr Probleme als die Männer, sie haben mit F-Ausweis Problem und mit Kopftuch Probleme. Das ist zu viel. Ich wünsche mir, dass alle Arbeitgeber meine Chefs als Vorbilder nehmen. (...) Ein Arbeitgeber vertraut mir als Muslimin in dieser Gesellschaft mein Weg zu gehen und mich zu entwickeln. Das schätze ich so sehr. Und ich bin sehr dankbar. Er hat auch noch mit F-Ausweis akzeptiert. Er hat ein grosses Herz.“

Hr. R.: „Von 100 Türen werden alle 100 geschlossen. Nur an einer Seite wird ein kleines Fenster gemacht und man sagt dir du musst durch gehen. Das ist das System (...) Sobald ich B-Ausweis bekommen habe, habe ich schnell von dem profitiert und eigentlich zwei Arbeiten gefunden.“

Hr. Z.: „Ich kann ihnen meinen Arbeitsvertrag zeigen wenn sie wollen. Das ist interessant. Wenn sie dort durchlesen, ich habe dort gar kein Recht, ich habe keinen dreizehnten Monatslohn, ich habe keine Bezahlung für Ferien, nichts habe ich dort. Aber ich musste das unterschreiben, weil ich brauchte eine Arbeit. (...) Arbeit ist eine wichtige Sache zum integriert werden. (...) Ja weil hier man hört viel wegen Integration. Integrieren, integrieren, integrieren. Aber der Weg zum integriert werden ist nicht vorbereitet.“

5.3.4 Härtefallregelung

Alle **Langzeit VAP** haben bereits ein Gesuch für eine Härtefallbewilligung eingereicht, jedoch eine Ablehnung bekommen. Der Grund für die Ablehnung war immer die mangelnde finanzielle Unabhängigkeit. Herr G. berichtet, dass er während drei Jahren finanziell unabhängig war und dennoch eine Ablehnung erhielt. Grund seien die Schulden der Kinderalimente beim Sozialamt gewesen. Auf einen Gerichtsentscheid welcher bestätigte, dass er aufgrund seines tiefen

Einkommens nicht hätte Kinderalimente bezahlen können, wurde nicht eingegangen. Herr S. habe in drei Briefen geschildert, dass er wegen seiner kranken Frau und seinem kranken Sohn nicht soviel arbeiten könne, dass es finanziell für seine Familie ausreiche. Er habe dreimal den gleichen Brief mit den allgemeinen Voraussetzungen erhalten. Daraufhin habe er einen Termin verlangt. Es sei gefragt worden, weshalb seine Frau und sein Sohn keine IV-Leistungen beziehen. Sein Sohn habe hinsichtlich IV-Leistungen eine Ablehnung bekommen, bei seiner Frau sei es noch offen.

Hr. S.: „Ich denke Migrationsamt wartet IV-Antwort. Und ich denke IV wartet Migrationsantwort. Ich bin in dieser Sackgasse.“

Hr. A.: „Das Problem ist, dass wir mit Familie nicht selbstständig werden konnten. Das ist unfair, sie schauen nur auf das finanzielle. Aber jetzt sind wir selbstständig seit ein paar Monaten und ich möchte selbstständig leben in der Schweiz. Ich habe Sozialhilfe nicht gern.“

Fr. A.: „Warum geben sie nicht am Anfang Bescheid, entweder bleibt ihr da oder geht ihr wieder zurück und stirbt. Mann kann am Anfang sagen ok B-Ausweis weil die Leute können sowieso nicht zurück. Aber so jeder bekommt irgendwann mal B-Ausweis. Aber es ist ein Kampf und sehr langer Prozess und bis die Leute den B-Ausweis haben sie sind krank.“

Die **PAD** berichtet, dass die finanzielle Unabhängigkeit ebenfalls ein sehr wichtiges Kriterium für die Härtefallbewilligung war. Das erste Gesuch von Herrn R. wurde deswegen abgelehnt.

Hr. R.: „Ich war in Ausbildung weil ich dachte eben Ausbildungen gehören auch zum Wort Integration und ich bin mich gut am zeigen, aber ich wusste nicht, ich habe später erfahren, wenn man Geld hat ist man besser. (...) Danach war ich dann beim RAV angemeldet wegen dem Ausweis, obwohl ich war der Beste in der ganzen Ausbildung. (...) Und mit viel zu viel Aufwand und Dokumente sammeln und Briefe sammeln und Referenzen sammeln habe ich dann B-Ausweis bekommen. (...) Ich denke es ist ungerecht, wenn sie von allen Menschen mit verschiedenen Biografien gleiches erwarten. Manchmal sollte das Wort Ausnahme auch gemacht werden, nicht nur im Wörterbuch stehen, sondern auch im Leben brauchen.“

Gemäss Herr R. sei der B-Ausweis besser als der F-Ausweis, jedoch bestehe nach wie vor die Angst, dass der Ausweis infolge Arbeitslosigkeit nicht verlängert werde.

5.4 Lebensziele und Lebenswünsche

Allen interviewten Personen berichten, dass es für den Umgang mit den zahlreichen Einschränkungen wegen des Aufenthaltsstatus viel Motivation und Kraft brauche. Ein grosses Ziel aller **Langzeit VAP** ist, den B-Ausweis zu bekommen. Damit zusammenhängend eine Arbeit mit existenzsicherndem Einkommen zu haben, richtig integriert und akzeptiert zu werden. Herr G. möchte

zudem sehr gerne eine kleine Reinigungsfirma eröffnen und Personen mit F-Ausweis und B-Ausweis anstellen. Herr S. hat kurzfristige Pläne, weil seine Situation nicht stabil ist. Er müsse fortlaufend für auftretende Probleme Lösungen finden. Familie A. wolle hier neu anfangen und für die Schweiz einen Beitrag leisten. Die vorläufige Aufnahme schade beiden Seiten. Die Schweiz müsse viel in die Sozialhilfe investieren und die Familien hätten wegen dem Ausweis keine Chance zur Integration. Herr A. hat verschiedene Ideen und möchte gerne ein kleines Geschäft eröffnen. Frau A. möchte ihre Ausbildung als Fachfrau Betreuung Kind abschliessen.

Hr. A. „Alle Leute denken die Leute kommen wegen Sozialhilfe. Aber bei mir das stimmt gar nicht, weil Arbeit ist ein Teil vom Leben. (...) F, B, C sollte keine Rolle spielen, das ist ein anderes Thema. Die Politiker verbinden alles zusammen. Das ist schade weil das Thema ist anders. Bewilligung ist anders, Arbeit ist anders. Es bringt nichts, es demoralisiert nur wenn es zusammenhängt. (...) Arbeitgeber sollten vertrauen in die Erfahrungen von Asylsuchenden und ihnen Chancen geben. Denn Schweizer und Asylsuchende zusammen leisten als Team gute Arbeit.“

Den **PAD** ist es ebenfalls sehr wichtig eine Arbeit mit existenzsicherndem Einkommen zu haben. Sie fühlen sich mit dem B-Ausweis immer noch nicht akzeptiert in der Gesellschaft. Das Ziel sei für Herr R. einmal den Schweizer Pass zu haben. Weiter wünsche er sich, dass Menschen nicht nur nach ihren Fähigkeiten beurteilt werden.

Hr. R.: „Man sollte in die Richtung unterstützt werden, dass man das wird was man will. So verstärkt man den Willen von Menschen und das gibt eine grosse Hoffnung, grosse Kraft für jeden anderen Menschen, egal aus welchem Land. Aber wenn man die ganze Zeit nur schlechtes hört, sich nicht wohl fühlt, kann man nicht Grosses leisten.“

5.5 Lebensgefühl

Alle interviewten Personen geben an, dass sie sich wegen der Benachteiligung in vielen Lebensbereichen in einer schwierigen Lebenssituation befinden.

Hr. R.: „Wir lieben es hier zu leben. Wir sind schon dankbar für alles was wir hier machen dürfen aber wir fühlen uns wegen dem Status ausgeliefert und billig. In einem goldigen Käfig. (...) Obwohl wir leben hier, wir leben nicht in der Qualität wo sie leben oder die anderen. Europäisch zu leben ist schwierig.“

Die Schwierigkeiten eine Arbeit mit existenzsicherndem Einkommen zu finden kombiniert mit dem Druck, dass dies die Voraussetzung ist um einen besseren Aufenthaltsstatus zu bekommen führt dazu, dass Absagen und Arbeitslosigkeit für die Betroffenen sehr schwierig zu ertragen sind.

Fr. A.: „Es tut im Herzen weh wenn du alles gemacht hast, wenn du dich integriert hast, wenn du die Kurse gemacht hast, deine Pflicht hast du

gemacht, aber wenn es von der anderen Seite nicht akzeptiert wird. Es tut sehr weh. Viele Leute sind krank.“

Weiter beschreibt Frau A. mit Tränen in den Augen wie gross die Freude war, als sie eine Zusage für ihre Anstellung erhielt.

5.6 Unterstützungsbedarf

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, welche Unterstützungsangebote in Anspruch genommen wurden, wie diese eingeschätzt werden und welche Empfehlungen aus den eigenen Erfahrungen resultieren.

Alle interviewten Personen geben an, dass sie primär Unterstützung bei den für sie zuständigen Sozialarbeitenden suchten oder immer noch suchen. Der Grund dafür ist vermutlich, dass beinahe alle VAP nach Erhalt des F-Ausweises von der Sozialhilfe unterstützt werden und somit automatisch mit Sozialarbeitenden vernetzt werden. Drei Personen haben zudem von der isa, drei Personen von einem Anwalt, zwei Personen von der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen, eine Person vom Schweizerischen Arbeitshilfswerk, eine Person vom Bewerbungsangebot des Vereins TRiiO und eine Person von einer Kirche Unterstützungsangebote in Anspruch genommen.

Allgemein sind die Personen mit den Angeboten zufrieden. Herr R., Herr Z. und Herr S. geben an, dass die Unterstützungsqualität von der jeweiligen beratenden Person abhängig sei und sie auch schon schlechte Erfahrungen gemacht haben. Herr R. und Herr S. geben als Problem mangelnde Zeit und fehlende Empathie der beratenden Personen an. Herr Z. gibt an, dass beim Bewerbungsangebot des Vereins TRiiO zu wenig auf seine individuellen Fähigkeiten eingegangen wurde.

Über private Kontakte war es allen interviewten Personen schon einmal möglich ein Anstellung oder eine Wohnung zu bekommen.

Alle interviewten Personen wünschen Unterstützung in Rechtsfragen. Drei Personen haben sich schon einmal durch einen Anwalt vertreten lassen. Mehrere Personen fürchten die Kosten welche beim Durchsetzen von Ansprüchen entstehen könnten. Herr S. berichtet, dass die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not VAP nicht unterstützen könne, weil sie mit Anfragen von Personen mit N-Ausweis und Personen ohne Papiere ausgelastet seien.

Insbesondere die **Langzeit VAP** haben den Eindruck, dass sich ihre Situation nur durch eine Anpassung des Aufenthaltsstatus wesentlich verbessern könnte. Dennoch kann Familie A. aus den eigenen Erfahrung Empfehlungen weitergeben. Der Schlüssel zur Integration sei die deutsche Sprache. Weiter sei es wichtig viel Kontakt mit Schweizern zu haben und viel Motivation mitzubringen. Wenn man dies mitbringe, gebe es viele Angebote die zusätzlich unterstützen. Wichtig bei der Arbeitssuche sei, dass von Anfang an klar kommuniziert werde, dass es normal sei sehr viele Bewerbungen zu schreiben. Die Gefahr bestehe sonst, dass falsche Hoffnungen zu Resignation führen.

Herr R. von den **PAD** empfiehlt folgendes:

Hr. R.: „Es braucht Zeit. Am besten sie müssen alle Künstler werden. Freunde zu finden, dass muss ihre Kunst sein. So können sie sich an jeden Menschen vorstellen und sagen was sie sind, wie sie denken und die Menschen herum und die Welt wird einmal auch zu ihnen passen.“

5.7 Fazit

Die **Langzeit VAP** fühlen sich in verschiedenen Lebensbereichen benachteiligt. Als Grund für die Einschränkungen wird immer wieder der Aufenthaltsstatus genannt. Hinzu kommt, dass sich die verschiedenen Lebensbereiche gegenseitig beeinflussen. So wirken sich Schwierigkeiten in einem Bereich oft auf andere Bereiche aus. Der Aufenthaltsstatus führt unter anderem zu einer schwierigen Arbeitssituation, aufgrund dessen ist es oft nicht möglich finanziell unabhängig zu werden, dies senkt die Chancen einer Härtefallregelung, hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und fehlende Anerkennung. Die Problemlagen in verschiedenen Lebensbereichen haben Auswirkungen auf das Lebensgefühl und die Gesundheit.

Die **PAD** erwähnen weniger Einschränkungen und fühlen sich aufgrund der Aufenthaltsbewilligung gesellschaftlich besser akzeptiert. Dennoch erleben sie eine gesellschaftliche Benachteiligung und leiden unter Unsicherheit und Ängsten den Ausweis wieder verlieren zu können.

Als unterstützend erleben alle interviewten Personen die privaten sozialen Kontakte sowie die professionellen Unterstützungsangebote.

Auffallend hinsichtlich Lebenssituation und Härtefallregelung ist, dass die **PAD** bei der Erteilung der Härtefallregelung beide männlich, ledig und unter 30 Jahre alt waren, sowie längere Zeit finanziell unabhängig lebten. Die **Langzeit VAP** geben an eine Ablehnung der Härtefallregelung in Folge mangelnder finanzieller Unabhängigkeit erhalten zu haben. Sie sind alle über 30 Jahre alt und haben Familie. Aufgrund der schwierigen Arbeitssituation oder kranken Familienmitgliedern war es ihnen nicht möglich, genügend Einkommen für die gesamte Familie zu erzielen.

Diese Erkenntnisse werden im nachstehenden Kapitel unter Einbezug von Grundlagenwissen weiter ausgeführt und diskutiert.

6 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die eigenen Forschungsergebnisse diskutiert und in Beziehung zum Grundlagenwissen von Kapitel 2 bis 3 gesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Forschungsergebnisse ausschliesslich auf die fünf Interviews beziehen und deshalb keine allgemeine Gültigkeit haben.

6.1 Lebenssituation

In Kapitel 3.2 wurde das Zusammenspiel von Lebensstruktur (Lebenslage, Lebensziele, Rollen) und Lebenspraxis (Lebensweise, Lebensgefühl) aufgezeigt, woraus ein begrenzter Handlungsspielraum resultiert. Dabei wirken sich Mittel, Wünsche und Rechte ermöglichend, Zwänge, Ziele und Pflichten einschränkend aus.

Wie die Forschungsergebnisse deutlich machen, fühlen sich die **Langzeit VAP** in verschiedenen Lebensbereichen benachteiligt. Als Grund für die Einschränkungen wird immer wieder der Aufenthaltsstatus genannt. Verknüpft mit der Theorie lässt sich die ausländerrechtliche Situation den Rollen mit der Gesamtheit an Rechten und Pflichten zuteilen (vgl. Kapitel 3.2). Auffallend ist, dass bezogen auf die Lebensstruktur Einschränkungen vorhanden sind. Es bestehen aber auch Rechte, welche erst bei der Umsetzung in der Lebenspraxis Schwierigkeiten bereiten.

Einschränkungen der Lebensstruktur:

Wie die Forschungsergebnisse aufzeigen haben **Langzeit VAP** kein Recht ein Handyabonnement abzuschliessen. Teilweise sind für **Langzeit VAP** die Zahlungskonditionen für grössere Anschaffungen begrenzt (z.B. nur Bar bezahlen) (vgl. Kapitel 5.3.1). Weiter haben **Langzeit VAP** gemäss Forschungsergebnissen keine Möglichkeit in Nachtclubs zu gehen (vgl. Kapitel 5.3.2).

Rechte der Lebensstruktur:

Es ist den **Langzeit VAP** erlaubt zu Reisen und einer Erwerbsarbeit nachzugehen sofern gewisse gesetzliche Bedingungen erfüllt sind (vgl. Kapitel 2.3.2). Weiter haben sie unter anderem das Recht Wohnungen zu mieten und eine Härtefallregelung zu beantragen. Diese Rechte führen dazu, dass sich die **Langzeit VAP** in einer paradoxen Situation befinden. Einerseits haben sie Rechte, welche aber bei deren Umsetzung in der Lebenspraxis grosse Schwierigkeiten bereiten.

Erklärungsansätze dafür liefern wiederum die Ausführungen von Kapitel 3.2. Demzufolge gelangen Menschen durch ihr aufeinander bezogenes Handeln zu ihren jeweiligen Positionen in der Gesellschaftsstruktur. Die Gesellschaftsstruktur mitsamt dem Gefüge an Positionen prägt menschliches Handeln, wird aber gleichzeitig auch von menschlichem Handeln hervorgebracht, bewahrt und verändert.

Die Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass sich die **Langzeit VAP** gesellschaftlich in einer sehr tiefen Position einschätzen (vgl. Kapitel 5.3.2). Wie

oben beschrieben, dürfen sie grundsätzlich Arbeiten, Reisen, Wohnungen mieten und Härtefallregelungen beantragen. Weil die vorläufige Aufnahme gesellschaftlich wenig akzeptiert ist, entstehen aber grosse Probleme was die Arbeitssituation, die finanzielle Absicherung, die Wohnsituation und die Anerkennung betreffen (vgl. Kapitel 5). Dies hängt vermutlich mit dem irreführenden Namen der „vorläufigen“ Aufnahme, wodurch Arbeitgeber und Vermieter eher abgeschreckt werden, mit Fehlinformationen und bezogen auf die Arbeitssituation und Reisefreiheit mit dem administrativen Mehraufwand wegen der Bewilligungspflicht zusammen. Weiter dürften auch die Sprachkenntnisse, die Qualifikationen und der Fakt, dass sie zu den ausländischen Personen gehören eine Rolle spielen. Erschwerend sind vermutlich auch Problemlagen in gewissen Lebensbereichen, welche sich auf weitere Bereiche auswirken. Keine Erwerbsarbeit zu haben, erschwert beispielsweise die Chancen eine Wohnung oder eine Härtefallbewilligung zu bekommen.

Im Vergleich zu den **Langzeit VAP** berichten die **PAD** nicht über Einschränkungen der Lebensstruktur betreffend Handyabonnemente, Nachtclubs und Zahlungskonditionen (vgl. Kapitel 5.3.1 & 5.3.2). Wie in Kapitel 2.3.2 ausgeführt, besteht für die **PAD** das Recht zu Reisen und zu Arbeiten ohne Bewilligungspflicht. Weiter haben sie ebenfalls das Recht Wohnungen zu mieten. Gemäss Aussage von Herr R. ist der B-Ausweis gesellschaftlich besser akzeptiert als der F-Ausweis, der B-Ausweis mache beim Vermieter einen besseren Eindruck als der F-Ausweis. Mit Erhalt der Aufenthaltsbewilligung habe er gleich zwei Jobs bekommen (vgl. Kapitel 5.3). Insgesamt scheint es für die **PAD** einfacher zu sein, ihre Rechte der Lebensstruktur auch in der Lebenspraxis ausleben zu können. Die **PAD** erleben jedoch nach wie vor Ängste und Unsicherheiten, dass der Ausweis infolge Arbeitslosigkeit nicht verlängert werden könnte (vgl. Kapitel 5.3.4). Herr Z. weist darauf hin, dass er aus der Not einer Erwerbsarbeit nachgehen zu wollen, einen Vertrag unterschrieben habe, der ihm kaum Rechte einräume (vgl. 5.3.3).

Wie in Kapitel 3.2 beschrieben zeigt sich Gesellschaft auch in Form von Systemen. Diese bilden sich durch zusammenhängende Handlungen von Menschen in ähnlichen oder unähnlichen Lebenslagen, Lebenszielen und Rollen.

Die Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass die sozialen Kontakte sowohl von den **Langzeit VAP** als auch von den **PAD** als Ressourcen eingeschätzt werden. So haben beispielsweise alle **Langzeit VAP** über Bekanntschaften schon einmal eine Wohnung oder eine Arbeit erhalten (vgl. Kapitel 5.2.1). Alle **Langzeit VAP** haben ihr Handyabonnement über einen sozialen Kontakt bezogen, Frau F. gibt an ihr Arbeitgeber habe es ihr anboten (vgl. Kapitel 5.3.1). Folglich scheinen die sozialen Kontakte von grosser Bedeutung zu sein, da sie die vielen Schwierigkeiten in verschiedenen Lebensbereichen teilweise zu kompensieren vermögen.

6.2 Härtefallregelung

Wegen der Benachteiligung in verschiedenen Lebensbereichen verfolgen alle **Langzeit VAP** das Ziel, über eine Härtefallregelung eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Wie die Forschungsergebnisse aufzeigen haben alle **Langzeit VAP** ein Gesuch für eine Härtefallregelung eingereicht, jedoch eine Ablehnung in Folge mangelnder finanzieller Unabhängigkeit erhalten (vgl. Kapitel 5.3.4). Dass dem Kriterium der finanziellen Unabhängigkeit von mindestens einem Jahr besonders Rechnung getragen wird, deckt sich mit der Analyse der SFH und den Ausführungen der Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not. Weiter schreibt der Migrationsdienst des Kantons Bern, dass die finanzielle Selbstständigkeit von einem Jahr Voraussetzung ist, um überhaupt ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung einzureichen (vgl. Kapitel 2.3.1). Dass die Voraussetzungen strikte eingefordert werden lassen sich aus den Aussagen von Herrn S. schliessen. In drei Briefen schilderte er, dass er wegen seiner kranken Frau (Epilepsie, Lähmung, Angststörungen) und seinem kranken Sohn (Autismus) nicht soviel arbeiten könne, dass es finanziell für seine Familie ausreiche. Dreimal habe er den gleichen Brief mit den allgemeinen Voraussetzungen erhalten, woraufhin er einen Termin verlangte. Herr G. berichtete, dass er eine Ablehnung erhielt, obwohl er drei Jahre finanziell unabhängig war. Grund seien die Schulden der Kinderalimente beim Sozialamt gewesen. Auf ein Gerichtsurteil welches bestätigte, dass er aufgrund seines tiefen Einkommens nicht hätte Kinderalimente bezahlen können, wurde nicht eingegangen (vgl. Kapitel 5.3.4). Genügend finanzielle Mittel zu haben sind für die **Langzeit VAP** folglich eines der wichtigsten und schwierigsten zu erreichenden Kriterien für die Erteilung einer Härtefallregelung. Die Schwierigkeiten lassen auf die Arbeitsmarktsituation schliessen, da die wirtschaftliche Absicherung in der Regel abhängig von einer Erwerbsarbeit ist. Wie die Forschungsergebnisse aufzeigen betonen alle **Langzeit VAP**, dass ihr Aufenthaltsstatus die Chancen auf dem Arbeitsmarkt stark einschränke. Herr A. hat beispielsweise Zusagen für verschiedene Jobs bekommen, jedoch aufgrund des Ausweises wieder verloren (vgl. Kapitel 5.3.3). Als Gründe für die Schwierigkeiten wird der administrative Aufwand wegen der Bewilligungspflicht, der irreführende Namen der „vorläufigen“ Aufnahme und Fehlinformationen angegeben. Letzteres bestätigt die Aussage von Herrn A., wobei er von einem Arbeitgeber informiert wurde, dass er den Inländervorrang befolgen müsse (vgl. Kapitel 5.3.3). Wie in Kapitel 2.3.2 beschrieben haben **VAP** Zugang zum Arbeitsmarkt ohne dass sie der Prüfung des Inländervorrangs unterliegen.

Wie nachstehendes Zitat belegt, wurde die schwierige Arbeitsmarktsituation mit den Auswirkungen auf die wirtschaftliche Absicherung für **VAP** auch bei der Auslegung des Gesetzes im Migrationsrechtskommentar berücksichtigt. „Vor allem von kranken, verunfallten, älteren oder alleinerziehenden Personen kann die Eingliederung in den Arbeitsprozess und die Unabhängigkeit von Sozialhilfe nicht verlangt werden. (...) Ausserdem ist der besonderen Situation der sog. „working poor“ Rechnung zu tragen. Gerade vorläufig Aufgenommene stossen aufgrund ihres Status oft an faktische Grenzen bezüglich Stellensuche und

Lohneinkommen“ (Bolzli, 2015, S.333-334). Wie die obigen Ausführungen verdeutlichen, scheint der Migrationsdienst des Kantons Bern dennoch relativ strikt an der einjährigen finanziellen Unabhängigkeit festzuhalten. Gemäss den Ausführungen in Kapitel 2.3.1 zählt der Kanton Bern dennoch zu den liberalen Kantonen was die Handhabung der Härtefallregelung betrifft. Die Differenzen bei der Handhabung des Ermessensspielraums betreffend Erteilung einer Härtefallregelung dürften vermutlich damit zusammenhängen, dass bei abgelehnten Gesuchen Beschwerde nur auf kantonaler Ebene möglich ist. Der Weiterzug bis vor Bundesverwaltungsgericht bleibt Betroffenen wegen des mangelnden Rechtsanspruchs verwehrt.

Die **PAD** betonten, dass bei ihnen die finanzielle Unabhängigkeit ebenfalls ein wichtiges Kriterium bei der Härtefallprüfung war. Das erste Gesuch von Herr R. wurde abgelehnt weil er während der Lehre das Kriterium der finanziellen Unabhängigkeit nicht erfüllte (vgl. Kapitel 5.3.4).

Interessant ist ferner, dass sich die Ausführungen von Kapitel 2.4 betreffend Härtefallregelung mit den Forschungsergebnissen der vorliegenden Bachelor-Arbeit decken. Demzufolge sind unter den **VAP** welche über 10 Jahre in der Schweiz leben Frauen, Familien, Kinder und ältere Menschen übervertreten. Ledige Männer welche im Alter von 20 Jahren einreisen haben hingegen die beste Chance, die vorläufige Aufnahme innerhalb kurzer Zeit zu beenden oder umzuwandeln. Dies hängt vermutlich mit der Erwerbssituation und der finanziellen Autonomie zusammen. Die Forschungsergebnisse der vorliegenden Bachelor-Arbeit ergeben, dass die beiden **PAD** bei der Erteilung der Härtefallregelung beide männlich, ledig und unter 30 Jahre alt waren, sowie längere Zeit finanziell unabhängig lebten. Die **Langzeit VAP** sind hingegen alle über 30 Jahre alt und haben eine Ablehnung der Härtefallregelung infolge mangelnder finanzieller Unabhängigkeit erhalten. Aufgrund der schwierigen Arbeitssituation oder kranken Familienmitgliedern war es ihnen nicht möglich genügend Einkommen für die gesamte Familie zu erzielen (vgl. Kapitel 4.2 und 5.3.4).

Folglich scheint sich die Lebenssituation von Frauen, Familien, Kinder, gesundheitlich eingeschränkten und älteren Menschen gegenüber der von ledigen, gesunden und jungen Männern nachteilig auf die Erteilung der Härtefallregelung auszuwirken.

6.3 Fazit

Bezogen auf die Lebenssituation von den **Langzeit VAP** wurde bereits aufgezeigt, dass sie sich in verschiedenen Lebensbereichen benachteiligt fühlen. In Zusammenhang mit der Modalen Strukturierungstheorie konnte aufgezeigt werden, dass sie einerseits durch rechtliche Einschränkungen, andererseits aber auch durch ihre tiefe gesellschaftliche Position benachteiligt werden. In der aktuellen Gesellschaftsstruktur erhalten sie wenige Chancen, die vorhandenen Rechte auch ausleben zu können.

Die **PAD** hingegen berichten über deutlich weniger rechtlichen und gesellschaftlich bedingten Einschränkungen.

Die Härtefallregelung stellt demzufolge für **Langzeit VAP** eine wichtige Möglichkeit dar, eine stabilere Lebenssituation zu erreichen.

Die strikte kantonale Auslegung betreffend finanzieller Unabhängigkeit von mindestens einem Jahr hat zur Folge, dass insbesondere Frauen, Familien, Kinder, gesundheitlich eingeschränkte und ältere Menschen benachteiligt werden. Aufgrund der Arbeitsmarktsituation ist es für diese Personengruppen besonders schwierig das Kriterium der finanziellen Unabhängigkeit zu erfüllen. Die Folge ist, dass sie jahrelang in einer prekären Situation leben müssen.

In Anbetracht der prekären Lebenssituation von **Langzeit VAP** und den in Kapitel 3.3 ausgeführten theoretischen Grundlagen und Handlungsansätzen der Sozialen Arbeit, scheint Handlungsbedarf seitens der Sozialen Arbeit auf verschiedenen Ebenen gegeben. Auf die Handlungsempfehlungen wird unter anderem im nachstehenden Schlussteil eingegangen.

7 **Schluss**teil

Ausgehend von den gewonnenen Erkenntnissen werden in diesem Kapitel die Fragestellungen aus Kapitel 1.2 beantwortet. Weiter wird die Praxisrelevanz der Erkenntnisse mit Empfehlungen für die Sozialpolitik, für Organisationen und für Sozialarbeitende abgeleitet. Abschliessend folgen das persönliche Fazit und der Ausblick.

7.1 **Beantwortung der Fragestellungen**

Einleitend (vgl. Kapitel 1.2) hat die Autorin folgende Hauptfrage formuliert:

- Was bedeutet die vorläufige Aufnahme und die Härtefallregelung hinsichtlich der Lebenssituation von betroffenen Personen im Kanton Bern und welchen Handlungsbedarf gibt es diesbezüglich seitens der Sozialarbeit?

Die Hauptfrage wird anhand der Erkenntnisse der Unterfragen, welchen in den Kapiteln nachgegangen wurde, beantwortet.

- Was beinhaltet ein umfassendes Verständnis der vorläufigen Aufnahme und der Härtefallregelung? (Kapitel 2)

Die Bestimmungen zur vorläufigen Aufnahme und zur Härtefallregelung sind hauptsächlich im AuG und in den dessen Verordnungen geregelt. Teilweise wird aber auch auf das AsylG und dessen Verordnungen verwiesen.

Die vorläufige Aufnahme wurde 1987 als Ersatzmassnahme für eine wachsende Zahl nicht durchführbarer Wegweisungen von ausländischen Personen eingeführt. In Folge humanitärer oder völkerrechtlicher Verpflichtungen kann der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich sein. Solange solche Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen, wird die vorläufige Aufnahme gewährt (vgl. Kapitel 2.3).

Die Härtefallregelung ermöglicht die Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) in die Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis). Ein Härtefall liegt vor, wenn die individuellen Lebensbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen, in höherem Masse infrage gestellt sind. Härtefallgesuche von VAP, welche sich seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten sind nach bestimmten Kriterien vertieft zu prüfen. Die nationale Gesetzgebung hinsichtlich Härtefallkriterien führt wegen unterschiedlicher Auslegung des Ermessensspielraums zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung. Hinzu kommt, dass Betroffene bei abgelehnten Gesuchen über das kantonale Verfahren hinaus keine Parteistellung haben. Die Folgen sind erhebliche kantonale Unterschiede. Der Kanton Bern zählt diesbezüglich zu den liberaleren Kantonen. Dennoch gilt

die wirtschaftliche Selbstständigkeit von einem Jahr als Voraussetzung, um ein Gesuch zu stellen (vgl. Kapitel 2.3.1).

Die Mehrheit der VAP bleiben eine längere Zeit oder für immer in der Schweiz. Die Zahlen verdeutlichen, dass die Anzahl VAP in den letzten 20 Jahren relativ stabil blieb. Am häufigsten wird die vorläufige Aufnahme mittels einer Härtefallregelung beendet. Rückführungen finden kaum statt (vgl. Kapitel 2.4). Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde die vorläufige Aufnahme in den letzten Jahren ausgebaut und verbessert, dennoch hat sie diverse Einschränkungen zur Folge (vgl. Kapitel 2.2). Der Vergleich der Rechtsstellung und Ausgestaltung von VAP mit PAD vermag dies bezogen auf ausgewählte Lebensbereiche aufzuzeigen (vgl. Kapitel 2.3.2). Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen kritisieren den Status der vorläufigen Aufnahme wegen der Benachteiligung in verschiedenen Lebensbereichen. Deswegen wird ein neuer Schutzstatus gefordert, wodurch die Grundrechte von Betroffenen besser gewahrt und kantonale Unterschiede verhindert werden sollen (vgl. Kapitel 2.5).

- Mit welcher theoretischen Grundlage können Lebenssituationen von Menschen beschrieben und erklärt werden und welche theoretischen Grundlagen und Handlungsansätze bietet die Soziale Arbeit? (Kapitel 3)

Um die Frage hinsichtlich Lebenssituationen zu beantworten wurde auf die Modale Strukturierungstheorie nach Gregor Husi zurückgegriffen (vgl. Kapitel 3.2), welche auf den Strukturierungstheoretischen Grundlagen nach Anthony Giddens und Pierre Bourdieu aufbaut (vgl. Kapitel 3.1).

Lebenssituationen ergeben sich aus der gegenseitigen Wechselwirkung von Struktur und Praxis. Menschen handeln demzufolge weder rein spontan, noch rein strukturbestimmt. Die Modalverben machen die ermöglichenden (können, mögen, dürfen) und einschränkenden (müssen, sollen, wollen) Seiten von Struktur ersichtlich. Gemäss Theorie umfassen Lebenssituationen Bereiche wie Lebensweise, Lebensgefühl, Lebenslage, Lebensziele und Rollen. Erstere zwei werden der Praxis angesiedelt, letztere drei der Struktur. Das alltägliche Handeln eines Menschen ergibt eine bestimmte Lebensweise. Diese wiedergibt die Lebenslage mit den Mitteln und Zwängen, die Lebensziele mit den Wünschen und Zielen, sowie die Rollen mit den Rechten und Pflichten. Je nachdem wie das Zusammenspiel der Lebensweise, Lebenslage, Lebensziele und Rollen erlebt wird, ergibt sich das Lebensgefühl. Ein gutes Lebensgefühl gründet auf einer gelingenden Balance der Lebensweise, Lebenslage, Lebensziele und Rollen. Aus all diesen Faktoren entsteht kein starres Gefüge, mittels Raum und Zeit werden weitere Aussagen bezüglich den einzelnen Bereichen, deren Entwicklung und Veränderung möglich.

Anhand der Theorie lassen sich Lebenssituationen sowohl auf kollektiver beziehungsweise gesellschaftlicher, als auch auf individueller Ebene beschreiben und erklären. Die kollektive Ebene ermöglicht einerseits Positionen und Differenzen innerhalb der Gesellschaftsstruktur zu erkennen. Andererseits machen

Systeme Positionen übergreifende Vernetzung sichtbar. Die individuelle Ebene liefert die Grundlagen, die wichtigsten Identitätsmerkmale von Menschen systematisch zu erkennen und zu verorten (vgl. Kapitel 3.2).

Im Zusammenhang mit der Theorie lässt sich ein Bezug zur Sozialen Arbeit herleiten. Mit der international geltenden Definition der Sozialen Arbeit und weiteren Ausführungen von Gregor Husi, Silvia Staub-Bernasconi und Günter Rieger wurden verschiedene theoretische Grundlagen und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit beigezogen. Je nach Berufsfeld und gesellschaftlichem Auftrag wird bei unterschiedlichen Bereichen der Lebenssituation angesetzt. Insgesamt ergänzen sie sich, wodurch die Soziale Arbeit im Allgemeinen menschengerechte Lebensbedingungen auf verschiedenen Ebenen fördern und einfordern soll (vgl. Kapitel 3.3).

- Wie erleben Langzeit VAP und PAD ihre Lebenssituation? Inwiefern wirkt sich ihre Lebenssituation begünstigend oder behindernd auf die Erteilung einer Härtefallregelung aus? (Kapitel 5 und 6)

Die **Langzeit VAP** fühlen sich wegen dem Status der vorläufigen Aufnahme in verschiedenen Lebensbereichen benachteiligt. Wegen dem Aufenthaltsstatus haben sie schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Aufgrund dessen ist es oft nicht möglich finanziell unabhängig zu werden, was wiederum die Chancen auf die Erteilung einer Härtefallregelung senkt. Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und Einschränkungen betreffend Reisefreiheit. Sie erhalten gesellschaftlich wenig Anerkennung, können keine Handyabonnemente beziehen und haben keinen Zutritt zu Nachtclubs. Die Wechselwirkung und Kumulation von Problemlagen in verschiedenen Lebensbereichen haben Auswirkungen auf das Lebensgefühl und die Gesundheit (vgl. Kapitel 5).

Gemäss Diskussion der Ergebnisse ist die Ursache für die Problemlagen teilweise auf rechtliche Einschränkungen zurückzuführen. Teilweise aber auch auf die Gesellschaftsstruktur, welche **Langzeit VAP** verunmöglicht gewisse Rechte auch ausleben zu können (vgl. Kapitel 6.1).

Die **PAD** erwähnen weniger Einschränkungen und fühlen sich aufgrund der Aufenthaltsbewilligung gesellschaftlich besser akzeptiert. Dennoch erleben sie eine gesellschaftliche Benachteiligung und leiden unter Unsicherheit und Ängsten, den Ausweis infolge Arbeitslosigkeit wieder verlieren zu können. Aufgrund dessen sind sie besonders verletzte Mitglieder auf dem Arbeitsmarkt. Aus Angst vor Stellenverlust neigen sie dazu, schlechte Arbeitsbedingungen zu tolerieren und ihre Rechte nicht durchzusetzen.

Alle interviewten Personen geben die privaten sozialen Kontakte sowie die professionellen Unterstützungsangebote als wichtige Ressource an. Diese ermöglichen die vielen Schwierigkeiten in verschiedenen Lebensbereichen teilweise zu kompensieren (vgl. Kapitel 5).

Weil die Aufenthaltsbewilligung weniger Einschränkungen zur Folge hat, ist die Härtefallregelung für Langzeit VAP eine wichtige Möglichkeit, eine stabilere Lebenssituation zu erreichen (vgl. Kapitel 5 & 6).

Beim prüfen von Härtefällen scheint der Kanton Bern bei **VAP** relativ strikt am Kriterium der einjährigen finanziellen Unabhängigkeit festzuhalten (vgl. Kapitel 2.3.1). Die interviewten Personen geben an, dass dies das wichtigste und schwierigste zu erreichende Kriterium ist. Wegen der Arbeitsmarktsituation ist es besonders für Frauen, Familien, Kinder, gesundheitlich eingeschränkten und älteren Menschen schwierig, das Kriterium der finanziellen Unabhängigkeit zu erfüllen. Folglich wirkt sich die Lebenssituation dieser Personengruppen behindernd auf die Erteilung einer Härtefallregelung aus. Die Lebenssituation von ledigen, gesunden und jungen Männern scheint sich hingegen begünstigend auf die Erteilung einer Härtefallregelung auszuwirken. Sie haben besser Chancen, das Kriterium der finanziellen Unabhängigkeit zu erfüllen (vgl. Kapitel 5 und 6).

- Welche Handlungsempfehlungen lassen sich daraus für die Praxis der Sozialarbeit ableiten? (Kapitel 7)

Die Beantwortung dieser Unterfrage erfolgt ausführlich im nächsten Unterkapitel.

7.2 Praxisrelevanz der Erkenntnisse

Die vorläufige Aufnahme und die Härtefallregelung wurden in Zusammenhang mit der Lebenssituation von betroffenen Personen fundiert betrachtet. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Grundlagen- und dem Forschungsteil werden in diesem Kapitel Handlungsempfehlungen an die Sozialarbeit abgeleitet.

7.2.1 Empfehlungen für die Sozialpolitik

Im Migrationsbereich ist die Sozialarbeit mit dem Spannungsfeld zwischen menschengerechten Lebensbedingungen und dem Spardruck vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden besonders stark konfrontiert. Die Politik fokussiert primär die aktuellen Kosten und Aufenthaltsregelungen, welche nicht zu einer verstärkten Zuwanderung im Vergleich zu anderen Aufnahmestaaten führen.

Wie in Kapitel 3.3 beschrieben weist Rieger darauf hin, dass je mehr Menschen vom gesellschaftlichen Ausschluss betroffen sind, desto mehr sie auf eine Politik angewiesen sind, welche ihren Bedürfnissen nachkommt. Der politische Auftrag der Sozialarbeit besteht darin, die Konsequenzen politischer Entscheide für die Lebenssituation der Klientel zu analysieren und Wege zu finden auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Weil sich Staaten oft als unzuverlässige Verwalter der Menschenrechte erweisen, weist Staub-Bernasconi auf die Legitimation der Sozialarbeit hin, eigenbestimmte und selbstdefinierte Aufträge zu erteilen, welche sich an den Sozial- und Menschenrechten orientieren.

Professionelle der Sozialarbeit sind somit gefordert, verstärkt den langfristigen Nutzen einer nachhaltigen Integration und Teilhabe aufzuzeigen.

Handlungsempfehlungen:

- Auf den politischen Diskurs betreffend Neugestaltung des Status der vorläufigen Aufnahme Einfluss nehmen und den Nutzen einer nachhaltigen Integration und Teilhabe aufzeigen. Diesbezüglich anstreben, dass auch die Sichtweise von betroffenen Personen einfließt.
- Fakt anerkennen, dass die VAP in den meisten Fällen langfristig hier bleiben.
- Eine Aufenthaltsregelung anstreben welche Rechte gewährt, die auch in der Gesellschaft umsetzbar und anerkannt sind.
- Eine langfristige Benachteiligung der Lebenssituation im Vergleich zu anderen Gesellschaftsmitgliedern verhindern.
- Die Ressourcen der betroffenen Personen besser nutzen, indem beispielsweise spezialisierte Weiterbildungsangebote gefördert werden.
- Sich dafür einsetzen, dass qualitativ gute Unterstützungsangebote genügend Ressourcen zugesprochen bekommen.
- Durchsetzen, dass die Grundrechte und die Menschenrechte gewahrt werden.
- Anstreben, dass die Sozialhilfe für VAP nach SKOS-Richtlinien gewährt wird.
- Einfordern, dass Härtefälle nach einheitlichen Kriterien und unter Wahrung desselben Ermessensspielraums geprüft werden. Diesbezüglich die Auslegung des Migrationsrechtskommentar stärker berücksichtigen.
- Verlangen, dass der Beschwerdeweg bei vom Kanton abgelehnten Härtefallgesuchen über das kantonale Verfahren hinaus möglich wird.

7.2.2 Empfehlungen für Organisationen

Aus den Forschungsergebnissen in Kapitel 5.6 geht hervor, dass sowohl die Langzeit VAP, als auch die PAD von verschiedenen professionellen Unterstützungsangeboten Gebrauch machen. Weil diese Angebote von den Betroffenen als hilfreich eingeschätzt werden, sind solche Dienstleistungen weiterhin zu fördern. Drei interviewte Personen haben sich schon einmal mehr Zeit und Empathie der beratenden Person oder individuellere Angebote gewünscht. Folglich besteht das Spannungsfeld von Organisationen darin, mit den vorhandenen Ressourcen den Ansprüchen und Bedürfnisse der Klientel gerecht zu werden.

Handlungsempfehlungen:

- Genügend Ressourcen für qualitativ gute Unterstützungsangebote einfordern.
- Dem jeweiligen Auftrag entsprechende individuell angepasste Unterstützung bieten.
- Niederschwellige Unterstützungsangebote anbieten.

- Frühzeitiges Vermitteln von System- und Orientierungshilfen. Beispielsweise könnten dies langjährig anwesende Personen an neu ankommende Personen vermitteln.
- Diverse Angebote zur Vermittlung von Sprachkenntnissen. Beispielsweise Sprachkurse, Tandemangebote, Sprachtische, Mutter-Kind-Angebote etc.
- Diverse Angebote zum Knüpfen von privaten sozialen Kontakten fördern. Beispielsweise Nachbarschaftshilfe, Quartiertreffs, Vereine, Freizeitangebote etc.
- Bewerbungstrainings und Schulungen betreffend Arbeitssituation.
- Rechtsberatungsstellen für VAP. Insbesondere spezialisiert auf Härtefallregelungen.
- Fachinputs über die Rechtsstellung und Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme hinsichtlich der hohen rechtlichen Komplexität.
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Gesellschaft über die Rechtsstellung und Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme mit dem Ziel, eine bessere gesellschaftliche Akzeptanz und Anerkennung für Betroffene anzustreben.

7.2.3 Empfehlungen für Sozialarbeitende

Wie in Kapitel 3.3 beschrieben ist Sozialarbeit im Kerngebiet auf die Bearbeitung problematischer Lebenslagen (äussere und innere Mittel) ausgerichtet. Gemäss der international geltenden Definition der Sozialen Arbeit sollen Menschen befähigt werden, die Herausforderungen des Lebens anzugehen und Wohlbefinden erreichen zu können.

Den Forschungsergebnisse in Kapitel 5.6 ist zu entnehmen, dass sowohl die Langzeit VAP, als auch die PAD primär Unterstützung bei den für sie zuständigen Sozialarbeitenden suchten oder immer noch suchen. Aufgrund dessen kommt den Sozialarbeitenden eine wichtige Rolle bei der Beratung von VAP zu. Gerade wegen der hohen rechtlichen Komplexität der vorläufige Aufnahme ist es wichtig, das Sozialarbeitende diesbezüglich gut informiert sind. Weiter ist es als beratende Person wichtig auf die Wechselwirkung der Bereiche der Lebenssituation sensibilisiert zu sein. Nur so können Betroffene entsprechend ihren jeweiligen Lebenssituationen adäquat informiert, beraten und je nach Auftrag auch vertreten werden.

Handlungsempfehlungen:

- Frühzeitige und umfassende Informationen über das Gesellschaftssystem, sowie den Rechten und Pflichten im Hinblick auf die vorläufige Aufnahme und die Härtefallregelung vermitteln.
- Ressourcen und Schwierigkeiten in den Lebensbereichen bestimmen und einen gemeinsamen Handlungsplan entwickeln.
- Sensibilisiert sein, dass Schwierigkeiten in verschiedenen Lebensbereichen zu Frustration, Aggression oder Krisen führen können. Enge Begleitung mit Fokus auf die subjektive Befindlichkeit anbieten. Vertrauensverhältnis aufbauen.

- Wichtige Ressourcen erschliessen. Von den interviewten Personen werden Kenntnisse der deutschen Sprache, soziale Kontakte, Motivation und Geduld als besonders wichtig erachtet.
- Unterstützung im Prozess der Arbeitssuche anbieten. Von Anfang an klar kommunizieren, dass es normal ist sehr viele Bewerbungen zu schreiben. Falsche Hoffnungen können zu Resignation führen.
- Je nach Bedarf Triage an spezialisierte Stellen frühzeitig vornehmen.
- Private soziale Kontakte sind sehr wichtige Ressourcen. Über private Kontakte war es allen interviewten Personen schon einmal möglich, eine Anstellung oder eine Wohnung zu bekommen. Beispielsweise Teilnahme in Vereinen, an Hobbies, an Projekten, an Praktika etc. fördern.
- Frühzeitig an den Kriterien arbeiten, welche eine Härtefallregelung begünstigen. Unterstützung in diesem Prozess anbieten. Die PAD berichten über eine deutlich weniger eingeschränkte Lebenssituation als die Langzeit VAP.

7.3 Persönliches Fazit

Durch das Verfassen dieser Bachelor-Arbeit konnten verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme vertieft betrachtet werden.

Zu Beginn verfügte die Autorin über wenig fundiertes Fachwissen der bearbeiteten Thematik. Auf die wichtige Bedeutung der Härtefallregelung wurde die Autorin erst während dem Einlesen in die Thematik rund um die vorläufige Aufnahme aufmerksam. Beim Erstellen dieser Bachelor-Arbeit war die Autorin erstaunt auf die zahlreichen Widersprüche, die Einschränkungen und die Uneinheitlichkeit zu stossen. Einerseits war es interessant darauf aufmerksam zu werden, andererseits löste dies auch grosses Unverständnis aus.

Besonders beeindruckend waren die Interviews mit den Langzeit VAP und den PAD. Es war sehr berührend die Schilderungen ihrer Lebenssituation zu hören. Es zeigte sich, dass die Thematik rund um Aufenthaltsregelungen im Alltag der betroffenen Personen sehr präsent ist und sie diesbezüglich über viel Wissen verfügen. In den Gesprächen wurde spürbar wie stark sie die Schwierigkeiten der Aufenthaltsregelung emotional belasten. Ihre Ansichten zu erfahren erlebte die Autorin als sehr wertvoll und eindrücklich.

Insgesamt konnte die Autorin beim Erarbeiten dieser Bachelor-Arbeit viel neues Wissen aneignen und gewisse Aspekte bereits in der Praxis als Sozialarbeiterin anwenden.

7.4 Ausblick

Die Autorin erhofft sich, dass die im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit aufgezeigten Widersprüche und Schwierigkeiten betreffend Status der vorläufigen Aufnahme und Härtefallregelung erkannt werden.

Von der schweizerischen Bevölkerung leben rund 0.3% mit dem Status der vorläufigen Aufnahme. Es handelt sich somit im Vergleich zur restlichen Landesbevölkerung um eine geringe Anzahl Personen, welche jedoch stark unter den Folgen der Aufenthaltsregelung leiden.

Die Autorin erhofft sich weiter, dass die Profession der Sozialen Arbeit die Problemlage erkennt und sich für eine Verbesserung der Situation einsetzt.

Generell ist erfreulich, dass es bereits einen Diskurs über die Problematik rund um die vorläufige Aufnahme gibt. Offen bleibt hingegen in welche Richtung der aktuelle politische Diskurs betreffend Neugestaltung der vorläufigen Aufnahme gehen wird (vgl. Kapitel 2.5).

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30).

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (SR 142.312).

AvenirSocial (2015). *Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung*. Gefunden unter

http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/Erlaeuterungen_zur_Uebersetzung.pdf

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE]. (2014). *Ausländische Staatsangehörige*. Gefunden unter <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/auslaendische-staatsangehoerige/>

Bolzli, Peter (2015). Vorläufige Aufnahme (11. Kapitel). In Marc Spescha, Hanspeter Thür, Andreas Zünd, Peter Bolzli & Constantin Hruschka (Hrsg.), *Migrationsrecht. Kommentar* (4., aktualisierte und erw. Aufl., S.314-347). Zürich: Orell Füssli.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10).

Bundeskanzlei (ohne Datum). *Die Schweizer Behörden online. Reisen ins Ausland*. Gefunden unter <https://www.ch.ch/de/reisen-ins-ausland/>

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Der Bundesrat (2016). *Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2016/2016-10-14/ber-va-d.pdf>

Efionayi-Mäder, Denise & Ruedin, Didier (2014). *Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz. Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM*. Gefunden unter https://www.ekm.admin.ch/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_va_d.pdf

Eidgenössische Migrationskommission [EKM]. (2014). *Schutzgewährung. Empfehlungen*. Bern: Autor. Gefunden unter https://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/dokumentation/empfehlungen/empf_schutz.pdf

Flick, Uwe (2014). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung* (6. Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18.11.2004 (BSG 438.31)

- Husi, Gregor (2013). Die Soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (2. Aufl., S. 97-155). Luzern: interact.
- Husi, Gregor & Villiger, Simone (2012). *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation. Theoretische Reflexionen und Forschungsergebnisse zur Differenzierung Sozialer Arbeit*. Luzern: interact.
- Kälin, Walter & Schrepfer, Nina (2009). Vorübergehenden Schutz in der Schweiz und in der Europäischen Union. In UNHCR, Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), *Schweizer Asylrecht, EU-Standards und internationales Flüchtlingsrecht. Eine Vergleichsstudie* (S.439-468). Bern: Stämpfli.
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101).
- Kuckartz, Udo (2014). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (2., durchgesehene Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Metzger, Marius (2009). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe?* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Migrationsdienst des Kantons Bern (ohne Datum). *Stellenantrittsgesuch für vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)*. Gefunden unter https://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/aufenthalt_in_der_schweiz/arbeiten_mit_ausweisvorlaeufigaufgenommene.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/Arbeitsmarkt/Stellenantrittsgesuch%20_Ausweis_F_2015.pdf
- Rieger, Günter (2013). Das Politikfeld Sozialarbeitspolitik. In Benjamin Benz, Günter Rieger, Werner Schöning, Monika Többe-Schukalla (Hrsg.), *Politik Sozialer Arbeit. Band 1: Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse* (S.54-69). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (2015). *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren* (2., vollst. überarb. Aufl.). Bern: Haupt.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]. (2009). *Die Härtefallregelung im Asylbereich. Kritische Analyse der kantonalen Praxis*. Gefunden unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/asylrecht/asylverfahren/die-haertefallregelung-im-asylbereich.pdf>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR]. (2015). «Vorläufige Aufnahme»: Zwischen Aufnahme und Ausschluss, zwischen vorläufig und unbestimmt. *SKMR-Newsletter*, 21, 1-9. Gefunden unter http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150129_FM_vorlaeufige_aufnahme.pdf
- Spescha, Marc, Kerland, Antonia & Bolzli, Peter (2015). *Handbuch zum Migrationsrecht* (2., aktualisierte und erw. Aufl.). Zürich: Orell Füssli.

Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2016). *Asylstatistik September 2016*.

Gefunden unter

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2016/09.html>

Staub-Bernasconi, Silvia (2003). Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In Richard Sorg (Hrsg.), *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft* (S.17-54). Münster: LIT.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999 (SR 142.281).

Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 (SR 143.5).

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (SR 142.205).

Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102).

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201).

Anhang

Interview-Leitfaden für Langzeit VAP (≤ 7 Jahre)

Einleitung

- Begrüssung und Vorstellung
- Anonymität, Erlaubnis für Audio-Aufzeichnung
- Thema der Bachelor-Arbeit kurz erklären

Angaben zur Person

Name	Sprache
Alter	Vorläufige Aufnahme seit
Zivilstand	In der Schweiz seit
Anzahl Kinder	Beruf/Ausbildung
Herkunftsland	

Leitfragen

Memos für Stützfragen

Wie verbringen Sie ihren Alltag?	<p>Lebensweise (Praxis)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit: Erwerbsarbeit, Ausbildung, Erziehungsarbeit, Hausarbeit, Freiwilligenarbeit • Freizeit
Welche Bedingungen beeinflussen Ihren Alltag?	<p>Lebenslage (Struktur)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel äussere = materielle, kulturelle, soziale innere = personale wie Gesundheit • Zwänge <p>Lebensziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wünsche • Ziele <p>Rollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechte • Pflichten
Wie erleben Sie das?	<p>Lebensgefühl (Praxis)</p>
Es gibt ja die Möglichkeit der Härtefallregelung (Umwandlung von F-Ausweis in B-Ausweis). Was haben Sie dazu erlebt?	<ul style="list-style-type: none"> • Von der Stellung des Gesuchs bis zum Entscheid
Wenn Sie mit all den Erfahrungen, die Sie hier in der Schweiz gesammelt haben nochmals neu in der Schweiz ankommen würden, gibt es etwas, was Sie anders machen würden?	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsbedarf

Abbildung 9 Interview-Leitfaden für Langzeit VAP (eigene Darstellung)

Interview-Leitfaden für PAD nach Härtefallregelung

Einleitung

- Begrüssung und Vorstellung
- Anonymität, Erlaubnis für Audio-Aufzeichnung
- Thema der Bachelor-Arbeit kurz erklären

Angaben zur Person

Name	Sprache
Alter	Aufenthaltsbewilligung seit
Zivilstand	Vorläufige Aufnahme von/ bis
Anzahl Kinder	In der Schweiz seit
Herkunftsland	Beruf/Ausbildung

Leitfragen

Memos für Stützfragen

Wie verbringen Sie ihren Alltag?	<p>Lebensweise (Praxis)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit: Erwerbsarbeit, Ausbildung, Erziehungsarbeit, Hausarbeit, Freiwilligenarbeit • Freizeit
Welche Bedingungen beeinflussen Ihren Alltag?	<p>Lebenslage (Struktur)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel äussere = materielle, kulturelle, soziale innere = personale wie Gesundheit • Zwänge <p>Lebensziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wünsche • Ziele <p>Rollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechte • Pflichten
Wie erleben Sie das?	<p>Lebensgefühl (Praxis)</p>
Sie konnten über die Härtefallregelung die vorläufige Aufnahme (F-Ausweis) in die Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) umwandeln. Was haben Sie dazu erlebt?	<ul style="list-style-type: none"> • Von der Stellung des Gesuchs bis zum Entscheid • Veränderung der Lebenssituation (vorher und nachher)
Wenn Sie mit all den Erfahrungen, die Sie hier in der Schweiz gesammelt haben nochmals neu in der Schweiz ankommen würden, gibt es etwas, was Sie anders machen würden?	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsbedarf

Abbildung 10 Interview-Leitfaden für PAD nach Härtefallregelung (eigene Darstellung)